



C/2024/2084

11.3.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.59269**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/2084)

Datum der Annahme der Entscheidung	5.2.2024
Nummer der Beihilfe	SA.59269
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	Frankreich
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Régime d'aide au fonctionnement en faveur de la production d'énergie calorifique produite à partir de biomasse
Rechtsgrundlage	Loi n° 2020-935 de Finances Rectificative du 30 juillet 2020, article 28
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Umweltschutz, Erneuerbare Energien
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 325 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	0,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	ENERGIEVERSORGUNG
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	MEF (Direction générale des entreprises) — DGE 61, boulevard Vincent-Auriol 75703 PARIS Cedex 13
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2083

11.3.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.105210**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2083)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.105210
Mitgliedstaat	Polen
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Construction of a multimodal terminal in Zduńska Wola Karsznicach
Rechtsgrundlage	Uchwała Zarządu Województwa Łódzkiego Nr 604/22 z dnia 27 czerwca 2022 roku w sprawie wyboru projektu do dofinansowania w ramach naboru nr RPLD.03.03.00-IZ.00-10/001/21 złożonego przez PKP Cargo Terminale Sp. z o.o. pn. „Budowa terminalu multimodalnego w Zduńskiej Woli Karsznicach”, zmieniona uchwałą Nr 928/22 z dnia 4 października 2022 roku Regionalny Program Operacyjny Województwa Łódzkiego na lata 2014-2020
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe PKP Cargo Terminale Sp. z o.o.
Ziel	Verkehrskordinierung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 51 700 000 PLN
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	
Wirtschaftssektoren	VERKEHR UND LAGEREI
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	Zarząd Województwa Łódzkiego al. Marszałka Józefa Piłsudskiego 8, 90-051 Łódź
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2116

11.3.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses  
(Sache M.11283 – LONE STAR FUNDS / ERIKS)  
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2116)

1. Am 1. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- LSF12 EXMOOR NL BIDCO B.V. (Niederlande), eine indirekte Tochtergesellschaft von Lone Star Fund XII, L.P.A., einem Fonds der Lone Star Global Acquisitions, Ltd. („Lone Star Funds“, USA),
- Eriks N.V. (Niederlande), kontrolliert von SHV Holdings N.V.

Lone Star Funds wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von ERIKS N.V. erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lone Star Global Acquisitions, Ltd., ist eine Private-Equity-Gesellschaft und berät Fonds, die weltweit in Immobilien, Beteiligungen, Kredite und andere finanzielle Vermögenswerte investieren. Lone Star hat 23 Private-Equity-Fonds aufgelegt („Lone Star Funds“).
- Eriks N.V. vertreibt und fertigt Industrieteile und erbringt im Zusammenhang damit auch Logistikdienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11283 – LONE STAR FUNDS / ERIKS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/2111

11.3.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11317 — OEP HITCH / EMC / CBM)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/2111)

Am 1. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11317 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2117

11.3.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11412 — CVC / DIF)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/2117)

Am 4. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11412 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2093

11.3.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11455 — LPG / HG / IRIS)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/2093)

Am 1. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11455 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2094

11.3.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11480 — COBEPA / SD 2 HOLDING)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/2094)

Am 1. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11480 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2118

11.3.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses  
(Sache M.11497 – CIP / MIESCOR / PHPL / PHC)  
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2118)

1. Am 27. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Connect Infrastructure Pte. Limited („CIP“, Singapur), Teil der von Michael Dorrell kontrollierten Unternehmensgruppe Stonepeak,
- Meralco Industrial Engineering Services Corporation („MIESCOR“, Philippinen), kontrolliert von Pilipinas Enterprise Management Holdings, Inc., (Philippinen),
- PTCI Holdings Pte. Limited („PHPL“, Singapur), gemeinsam kontrolliert von Macquarie Group Ltd. (Australien) und Global Network Inc. (Vereinigte Arabische Emirate),
- Pylon Holdings, Corp. („PHC“, Philippinen).

CIP, MIESCOR und PHPL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über PHC erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CIP ist eine Investmentholdinggesellschaft, die zusammen mit MIESCOR die gemeinsame Kontrolle über MIESCOR Infrastructure Development Corporation („MIDC“), einer Gesellschaft, die in der Vermietung von Flächen an Mobilfunktürmen auf den Philippinen tätig ist, ausübt.
- MIESCOR ist in erster Linie im Ingenieur- und Bauwesen sowie im Bereich der Planungsleistungen tätig.
- PHPL ist eine Investmentholdinggesellschaft. Sie hält mittelbar 100 % der Anteile an Phil-Tower Consortium Inc. („PTCI“), einer Gesellschaft, die in der Vermietung von Flächen an Mobilfunktürmen auf den Philippinen tätig ist.

3. Das Unternehmen PHC ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Es handelt es sich um ein neu gegründetes Unternehmen, das das bestehende Geschäft von MIDC und PTCI, d. h. die Vermietung von Flächen an Mobilfunktürmen auf den Philippinen, fortführen wird.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11497 – CIP / MIESCOR / PHPL / PHC

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



**Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/1635, 16. Februar 2024)

Abschnitt „Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können“:

Anstatt: „Alle Unterlagen sind abrufbar unter:

<http://www.anogov.com>

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter:

Ministerium für Infrastruktur  
Kabinett des Ministers für Infrastruktur  
Av. Barbosa du Bocage, n° 5  
1049-039 Lisboa, PORTUGAL

Tel. +351 936967775

E-Mail: [gabinete.mi@mi.gov.pt](mailto:gabinete.mi@mi.gov.pt)

Website: [www.portugal.gov.pt](http://www.portugal.gov.pt)“

muss es heißen: „Alle Unterlagen sind abrufbar unter:

<http://www.acingov.pt>

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter:

Ministerium für Infrastruktur  
Gabinete do Secretário de Estado das Infraestruturas  
Av. Barbosa du Bocage, n° 5  
1049-039 Lisboa, PORTUGAL

Tel. +351 210426213/36

E-Mail: [gabinete.seinf@mi.gov.pt](mailto:gabinete.seinf@mi.gov.pt)

Website: [www.portugal.gov.pt](http://www.portugal.gov.pt)“



**Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/1636, 16. Februar 2024)

Im Abschnitt „Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können“:

Anstatt: „Alle Unterlagen sind abrufbar unter:

<http://www.anogov.com>

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter:

Ministerium für Infrastruktur  
Kabinett des Ministers für Infrastruktur  
Av. Barbosa du Bocage, n° 5  
1049-039 Lisboa, PORTUGAL

Tel. +351 936967775

E-Mail: [gabinete.mi@mi.gov.pt](mailto:gabinete.mi@mi.gov.pt)

Webseite: [www.portugal.gov.pt](http://www.portugal.gov.pt)“

muss es heißen: „Alle Unterlagen sind abrufbar unter:

<https://www.acingov.pt/>

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter:

Ministerium für Infrastruktur  
Gabinete do Secretário de Estado das Infraestruturas  
Av. Barbosa du Bocage, n° 5  
1049-039 Lissabon, PORTUGAL

Tel. +351 21 042 62 13/36

E-Mail: [gabinete.seinf@mi.gov.pt](mailto:gabinete.seinf@mi.gov.pt)

Website: [www.portugal.gov.pt](http://www.portugal.gov.pt)“.



C/2024/2078

11.3.2024

## MITTEILUNG DER KOMMISSION

### Bekanntmachung der Kommission über die gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG und dem Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission festgelegten Schwellenwerte

(C/2024/2078)

#### I. Einleitung

Die vorliegende Mitteilung dient der Klärung von Fragen hinsichtlich des rechtlichen Status und der Verwendung der Schwellenwerte für einen guten Umweltzustand, die durch Zusammenarbeit auf Unions-, regionaler oder subregionaler Ebene im Einklang mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie <sup>(1)</sup> (Richtlinie 2008/56/EG, im Folgenden „Richtlinie“) und dem Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission zur Festlegung der Kriterien und methodischen Standards für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meeresgewässern und von Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Überwachung und Bewertung <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Beschluss“) festgelegt werden.

#### II. Rechtlicher Rahmen

Gemäß der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten (Artikel 1 Absatz 1). Zu diesem Zweck müssen sie gemäß Artikel 5 Meeresstrategien entwickeln und umsetzen. Ein Aspekt der Meeresstrategien besteht darin, festzustellen, ob sich die Meeresgewässer in einem guten Umweltzustand befinden (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii).

„Guter Umweltzustand“ ist gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie *„der Umweltzustand, den Meeresgewässer aufweisen, bei denen es sich um ökologisch vielfältige und dynamische Ozeane und Meere handelt, die im Rahmen ihrer jeweiligen Besonderheiten sauber, gesund und produktiv sind und deren Meeresumwelt auf nachhaltigem Niveau genutzt wird, sodass die Nutzungs- und Betätigungsmöglichkeiten der gegenwärtigen und der zukünftigen Generationen erhalten bleiben.“*

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 Absatz 1 durchgeführten Anfangsbewertung für jede Meeresregion bzw. -unterregion eine Reihe von Merkmalen des guten Umweltzustands der Meeresgewässer beschreiben. Dabei müssen sie die elf in Anhang I der Richtlinie aufgeführten qualitativen Deskriptoren zugrunde legen. Die Kriterien und methodischen Standards für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meeresgewässern durch die Mitgliedstaaten sind in dem Beschluss dargelegt. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie wurden sie von der Kommission in einer Weise erlassen, *„sodass Kohärenz gewährleistet wird und verglichen werden kann, inwieweit in den verschiedenen Meeresregionen bzw. -unterregionen ein guter Umweltzustand erreicht wird“*.

In Erwägungsgrund 8 des Beschlusses heißt es: *„Für jeden der in Anhang I der Richtlinie 2008/56/EG aufgeführten qualitativen Deskriptoren sind auf der Grundlage der indikativen Listen in Anhang III der genannten Richtlinie die anzuwendenden Bewertungskriterien, einschließlich Bewertungselemente, und gegebenenfalls Schwellenwerte festzulegen. Schwellenwerte sollen dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten eine Reihe von Merkmalen des guten Umweltzustands beschreiben und bewerten können, inwieweit ein guter Umweltzustand erreicht wird.“* In Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 5 des Beschlusses wird Folgendes klargestellt: *„Schwellenwert“ ist ein Wert oder eine Spanne von Werten, der bzw. die eine Bewertung des für ein bestimmtes Kriterium erreichten Qualitätsniveaus ermöglicht und damit zur Bewertung beiträgt, inwieweit ein guter Umweltzustand erreicht wird.“*

In dem Beschluss wird ausgeführt, dass in dessen Anhang zwei Arten von Kriterien für die Beschreibung eines guten Umweltzustands festgelegt sind: primäre <sup>(3)</sup> und sekundäre Kriterien <sup>(4)</sup>. Die Mitgliedstaaten sind grundsätzlich verpflichtet, die primären Kriterien anzuwenden, es sei denn, sie begründen ordnungsgemäß auf der Grundlage der Anfangsbewertung des Zustands ihrer Meeresgewässer oder ihrer nachfolgenden Aktualisierungen gemäß Artikel 8 und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie, warum ein primäres Kriterium nicht anzuwenden ist. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses verfügen die Mitgliedstaaten jedoch über eine gewisse Flexibilität bei ihrer Entscheidung, ob sie die sekundären Kriterien anwenden, sofern im Anhang nichts anderes festgelegt ist. Die Mitgliedstaaten können beschließen, erforderlichenfalls ein sekundäres Kriterium zur Ergänzung eines primären Kriteriums anzuwenden, oder wenn bei einem bestimmten Kriterium die Gefahr besteht, dass für die Meeresumwelt ein guter Zustand in Bezug auf das betreffende Kriterium nicht erreicht oder nicht aufrechterhalten werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 43.

<sup>(3)</sup> Siehe den Anhang des Beschlusses: D1C1, D1C2, D1C3, D1C4, D1C5, D1C6, D2C1, D3C1, D3C2, D3C3, D4C1, D4C2, D5C1, D5C2, D5C5, D6C1, D6C2, D6C3, D6C4, D6C5, D8C1, D8C3, D9C1, D10C1, D10C2, D11C1, D11C2.

<sup>(4)</sup> Siehe den Anhang des Beschlusses: D2C2, D2C3, D4C3, D4C4, D5C3, D5C4, D5C6, D5C7, D5C8, D7C1, D7C2, D8C2, D8C4, D10C3, D10C4.

Mit den Schwellenwerten soll es möglich sein, das für die einzelnen (primären oder sekundären) Kriterien erreichte Qualitätsniveau zu bewerten, wobei die Kriterien wiederum eingesetzt werden, um die Verwirklichung der qualitativen Deskriptoren gemäß Anhang I der Richtlinie einzuschätzen. Die Deskriptoren werden eingesetzt, um einen guten Umweltzustand festzustellen, zu erreichen oder aufrechtzuerhalten, und somit das wesentliche Ziel der Richtlinie zu verwirklichen.

Einige Schwellenwerte sind bereits im Anhang des Beschlusses festgelegt, sie sind aus geltenden Rechtsvorschriften abgeleitet und gelten somit bereits. Die Festlegung der übrigen Schwellenwerte ist von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses bis zum 15. Juli 2018 vorzunehmen<sup>(5)</sup>. Sind die Mitgliedstaaten nicht in der Lage, Schwellenwerte innerhalb der genannten Frist festzulegen, müssen sie diese schnellstmöglich danach festlegen<sup>(6)</sup> und der Kommission in der Mitteilung gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie eine Rechtfertigung für die Verzögerung übermitteln.

Bisher wurden durch Zusammenarbeit auf Unions-, regionaler oder subregionaler Ebene eine Reihe von Schwellenwerten<sup>(7)</sup> festgelegt.

### III. Status der Schwellenwerte für einen guten Umweltzustand

#### 1. Schwellenwerte, die sich von den auf Unions-, regionaler oder subregionaler Ebene festgelegten Werten unterscheiden

Zunächst ist zu klären, ob die Mitgliedstaaten für dasselbe Kriterium nationale Schwellenwerte verwenden dürfen, die sich von den auf Unions-, regionaler oder subregionaler Ebene festgelegten Werten unterscheiden.

Die Rechtsgrundlage des Beschlusses ist Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie. Dem Beschluss zufolge sollen die Schwellenwerte so konzipiert werden, dass sie „Einheitlichkeit gewährleisten und Vergleiche der Bewertungen, inwieweit ein guter Umweltzustand erreicht wird, zwischen Meeresregionen bzw. -unterregionen ermöglichen“. Wenn den Mitgliedstaaten erlaubt würde, weiterhin ihre eigenen nationalen Schwellenwerte anzuwenden, nachdem auf Unions-, regionaler oder subregionaler Ebene Schwellenwerte festgelegt wurden, würde dies dem Ziel von Artikel 9 Absatz 3 zuwiderlaufen, unter anderem für ein kohärentes, koordiniertes Vorgehen der Behörden in der gesamten EU zu sorgen.

Dies wäre auch ein Verstoß gegen die Vorschriften des Beschlusses. Wie bereits festgestellt, dürfen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Beschlusses ihre nationalen Schwellenwerte nur so lange verwenden, bis durch Zusammenarbeit auf Unions-, regionaler oder subregionaler Ebene Schwellenwerte festgelegt wurden. Mit anderen Worten, sobald Schwellenwerte auf supranationaler Ebene vorliegen, dürfen die Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Schwellenwerte nicht mehr verwenden. Der Wortlaut von Erwägungsgrund 12 untermauert diese Schlussfolgerung. Im genannten Erwägungsgrund heißt es: „Bis zur Bestimmung solcher Schwellenwerte durch Zusammenarbeit auf Unionsebene, regionaler oder subregionaler Ebene sollten die Mitgliedstaaten nationale Schwellenwerte, Richtungstrends oder belastungsbasierte Schwellenwerte als Proxywerte verwenden können.“

Somit dürfen die Mitgliedstaaten ihre abweichenden nationalen Schwellenwerte nicht mehr verwenden, sobald solche Schwellenwerte auf Unionsebene, regionaler oder subregionaler Ebene festgelegt sind.

#### 2. Bestehen eines Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten, durch Zusammenarbeit auf Unionsebene, regionaler oder subregionaler Ebene festgelegte Schwellenwerte bei der Aktualisierung ihrer Meeresstrategien nach Artikel 17 nicht zu verwenden

Zweitens ist zu klären, ob sich für die Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum ergibt, durch Zusammenarbeit auf Unions-, regionaler oder subregionaler Ebene festgelegte Schwellenwerte bei der Aktualisierung ihrer Meeresstrategien nicht zu verwenden. Genauer gesagt, ob dies bei der Feststellung des Umweltzustands ihrer Meeresgewässer nach Artikel 17 der Richtlinie zulässig ist.

Gemäß Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 5 des Beschlusses ermöglichen Schwellenwerte „eine Bewertung des für ein bestimmtes Kriterium erreichten Qualitätsniveaus“. Das heißt, wenn sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, einen bestimmten Deskriptor oder ein Kriterium zu verwenden, und die entsprechenden Schwellenwerte wurden durch Zusammenarbeit auf Unions-, regionaler oder subregionaler Ebene festgelegt, dann müssen sie diese Schwellenwerte verwenden.

Allerdings steht es den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Beschlusses frei, Schwellenwerte, die auf Unions-, regionaler oder subregionaler Ebene festgelegt wurden, nicht zu verwenden, wenn diese Schwellenwerte ein Kriterium betreffen, das der Mitgliedstaat nicht verwendet. Entsprechendes gilt für Schwellenwerte im Zusammenhang mit Deskriptoren, die nach Auffassung eines Mitgliedstaats „nicht angebracht“ sind (siehe Anhang I der Richtlinie).

<sup>(5)</sup> Gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie.

<sup>(6)</sup> Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses.

<sup>(7)</sup> Siehe den Anhang zu dieser Mitteilung.

Der „Beschluss“<sup>(8)</sup> eines Mitgliedstaats, einen bestimmten Deskriptor oder ein Kriterium nicht „automatisch“ zu verwenden, erstreckt sich auch auf die Elemente, Schwellenwerte und methodischen Standards, die mit dem jeweiligen Deskriptor bzw. Kriterium verbunden sind. Mit anderen Worten, wenn ein Mitgliedstaat sich entscheidet, einen bestimmten Deskriptor oder ein Kriterium nicht zu verwenden, entscheidet er sich damit auch dafür, die Schwellenwerte, die mit dem jeweiligen Deskriptor bzw. Kriterium verbunden sind, nicht zu verwenden.

Abschließend ist festzustellen, dass es den Mitgliedstaaten bei der Aktualisierung ihrer Meeresstrategien gemäß Artikel 17 der Richtlinie nur insofern freisteht, Schwellenwerte, die auf Unions-, regionaler oder subregionaler Ebene festgelegt wurden, nicht zu verwenden, als die betreffenden Schwellenwerte mit Deskriptoren bzw. Kriterien verbunden sind, gegen deren Verwendung sich die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Bedingungen der Richtlinie und des Beschlusses entschieden haben.

#### IV. Verwendung von Schwellenwerten zur Bewertung des Umweltzustands

Gemäß dem Beschluss müssen die Mitgliedstaaten Schwellenwerte sowie andere Bewertungselemente und methodische Standards zur Beschreibung und Bewertung des guten Umweltzustands bis 2018 oder, sofern sie der Kommission eine Rechtfertigung für die Verzögerung übermittelt haben, „schnellstmöglich danach“ festlegen (Artikel 5).

Da das Ziel der Richtlinie darin besteht, bis spätestens 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten die Schwellenwerte während des zweiten Durchführungszyklus der Richtlinie<sup>(9)</sup> festgelegt haben.

Bei der Aktualisierung ihrer Meeresstrategien und nach Festlegung der Schwellenwerte sollten die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 6 des Beschlusses mitteilen, welche Schwellenwerte und methodischen Standards sie für die Beschreibung des guten Umweltzustands verwenden.

Deshalb wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten bei der nächsten gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie durchgeführten Aktualisierung i) der Anfangsbewertung und der Beschreibung des guten Umweltzustands gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 sowie ii) der gemäß Artikel 10 Absatz 1 festgelegten Umweltziele in Bezug auf diejenigen Kriterien, die sie zur Beschreibung des Umweltzustands verwenden werden, die auf Unionsebene, auf regionaler oder auf subregionaler Ebene festgelegten Schwellenwerte sowie die aus geltenden Rechtsvorschriften abgeleiteten und bereits im Anhang des Beschlusses festgelegten Schwellenwerte verwenden.

Kann ein Mitgliedstaat diese Schwellenwerte – insbesondere bei der Aktualisierung der Anfangsbewertung gemäß Artikel 8 Absatz 1 – nicht verwenden, ist dies hinreichend zu begründen. Zum Beispiel kann der Fall eintreten, dass ein Mitgliedstaat die vorgeschriebenen Schwellenwerte für die aktualisierte Berichterstattung über den guten Umweltzustand gemäß Artikel 9 Absatz 1 verwendet, er aber dieselben Schwellenwerte für die Aktualisierung der Anfangsbewertung gemäß Artikel 8 Absatz 1 nicht verwenden konnte, weil die Werte zum Zeitpunkt der Bewertung der Meeresgewässer noch nicht festgelegt worden waren.

Das heißt, dass die Kommission bei der Bewertung der aktualisierten Meeresstrategien der Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Bewertung des Zustands ihrer Meeresgewässer und der im Hinblick auf einen guten Umweltzustand zu verzeichnenden Fortschritte, überprüfen wird, ob die Mitgliedstaaten bei der Aktualisierung ihrer Meeresstrategien auf Schwellenwerte zurückgegriffen haben.

---

<sup>(8)</sup> Da es den Mitgliedstaaten freisteht, bestimmte Deskriptoren oder primäre Kriterien unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu verwenden, und (sofern im Anhang des Beschlusses nichts anderes festgelegt ist) zu entscheiden, ob sie die sekundären Kriterien verwenden, ist der Begriff „beschließt“ in Artikel 6 des Beschlusses dahin gehend auszulegen, dass die Mitgliedstaaten die Wahl haben, welche Deskriptoren und Kriterien sie verwenden.

<sup>(9)</sup> Artikel 5 Absätze 1 und 2 des Beschlusses.

## ANHANG

**FESTGELEGTE SCHWELLENWERTE ZUR BESCHREIBUNG EINES GUTEN UMWELTZUSTANDS**

Mit diesem Beschluss wird die Verwendung der folgenden aus geltenden Rechtsvorschriften der Union abgeleiteten Schwellenwerte vorgeschrieben.

Kriterium	Schwellenwert(e)
D3C1 Fischereiliche Sterblichkeit	Die fischereiliche Sterblichkeit von Populationen kommerziell befischter Arten liegt nicht über dem Niveau, bei dem der höchstmögliche Dauerertrag (Maximum Sustainable Yield, MSY) erzielt werden kann.
D3C2 Biomasse des Laicherbestands	Die Biomasse des Laicherbestands von Populationen kommerziell befischter Arten liegt über dem Biomasseniveau, bei dem der höchstmögliche Dauerertrag erzielt werden kann.
D5C1 Nährstoffkonzentrationen	Es gelten die folgenden Schwellenwerte: a) innerhalb von Küstengewässern: die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Werte;
D5C2 Chlorophyll-a-Konzentration	Es gelten die folgenden Schwellenwerte: a) innerhalb von Küstengewässern: die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Werte;
D5C5 Gelöster Sauerstoff	Es gelten die folgenden Schwellenwerte: a) innerhalb von Küstengewässern: die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Werte;
D8C1 Schadstoffkonzentration	Innerhalb von Küsten- und Territorialgewässern: Die Schadstoffkonzentration überschreiten nicht die folgenden Schwellenwerte: a) Für Schadstoffe gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Bewertungselemente: die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Werte; [...] Außerhalb von Territorialgewässern dürfen die Schadstoffkonzentrationen die folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten: a) Für gemäß Nummer 2 Buchstabe a der Bewertungselemente ausgewählte Schadstoffe: die für Küsten- und Territorialgewässer geltenden Werte;
D9C1 Schadstoffe in Meeresfrüchten	Die Menge an Schadstoffen in essbarem Gewebe (Muskeln, Leber, Rogen, Fleisch bzw. andere Weichteile) von Meeresorganismen (einschließlich Fischen, Krebstieren, Weichtieren, Stachelhäutern, Seetang und anderen Meerespflanzen), die wild gefangen oder geerntet werden (mit Ausnahme von Flossenfischen aus Marikultur), überschreiten nicht die folgenden Werte: a) Schadstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006: die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen, die den Schwellenwerten im Rahmen dieses Beschlusses entsprechen;

Zusätzlich wurden die folgenden Schwellenwerte durch Zusammenarbeit auf Unionsebene festgelegt, die, wie in Erwägungsgrund 12 des Beschlusses erläutert, „im Rahmen der von den Mitgliedstaaten und der Kommission für die Zwecke der Richtlinie 2008/56/EG ausgearbeiteten Gemeinsamen Umsetzungsstrategie“ erfolgte.

Kriterium	Schwellenwert(e)
D6C4 Verlust von Lebensräumen	Der Höchstanteil an einem Lebensraum einer benthischen Biotopklasse, der in einem Bewertungsgebiet verloren gehen darf, beträgt 2 % seiner natürlichen Verbreitung ( $\leq 2\%$ ) (D6C4).

Kriterium	Schwellenwert(e)
D6C5 Beeinträchtigung des Zustands von Lebensräumen	Der Höchstanteil an einem Lebensraum einer benthischen Biotopklasse, der in einem Bewertungsgebiet beeinträchtigt werden darf, beträgt 25 % seiner natürlichen Verbreitung ( $\leq 25\%$ ). Dies beinhaltet den Anteil an dem Lebensraum einer benthischen Biotopklasse, der verloren gegangen ist (D6C5). Ein Lebensraum einer benthischen Biotopklasse gilt in einem Bewertungsgebiet als beeinträchtigt, wenn er eine inakzeptable Abweichung vom Referenzzustand in seiner biotischen und abiotischen Struktur und seinen Funktionen (z. B. typische Zusammensetzung und relative Häufigkeit und Größenstruktur der Arten, sensible Arten oder Arten, die eine zentrale Funktion wahrnehmen, Erholungsfähigkeit und Funktionieren von Lebensräumen und Ökosystemprozessen) aufweist (D6C5).
D10C1 Abfälle an der Küste	20 Abfallobjekte/100 m Küstenlinie
D11C1 Impulsärm	Für die Kurzzeitexposition (1 Tag, also tägliche Exposition) beträgt der Höchstanteil eines Bewertungsgebiets/Habitats, das von einer Art von Interesse genutzt wird, für die eine Exposition gegenüber einem Impulsärmniveau akzeptiert wird, das über dem Ausgangswert für biologisch schädliche Wirkungen (Level of Onset of Biologically adverse Effects, LOBE) liegt, für einen Tag höchstens 20 % ( $\leq 20\%$ ). Bei Langzeitexposition (1 Jahr) wird der Mittelwert der Exposition berechnet. Der Höchstanteil eines Bewertungsgebiets/Habitats, das von einer Art von Interesse genutzt wird, für die im Jahresdurchschnitt eine Exposition gegenüber einem Impulsärmniveau akzeptiert wird, das über dem LOBE liegt, beträgt höchstens 10 % ( $\leq 10\%$ ).
D11C2 Dauerärm	Im Einklang mit dem Erhaltungsziel von 80 % der Tragfähigkeit/Habitatgröße darf der Schwellenwert für 20 % des Habitats der Zielart, deren Lärmpegel über dem LOBE liegt, in keinem Monat des Bewertungsjahres überschritten werden.

Die im Einklang mit dem Beschluss auf Unionsebene noch festzulegenden Schwellenwerte betreffen Abfälle im Meer in der Oberflächenschicht der Wassersäule und auf dem Meeresboden; Mikroabfälle an der Küste, in der Oberflächenschicht der Wassersäule und auf dem Meeresboden; sowie den Grad der Beeinträchtigung der Lebensräume am Meeresboden. Einige der übrigen Schwellenwerte werden derzeit durch Zusammenarbeit auf regionaler oder subregionaler Ebene festgelegt. In Erwägungsgrund 12 des Beschlusses wird erläutert, dass die Mitgliedstaaten in diesem Fall „beispielsweise durch Bezugnahme auf bestehende Werte oder Ausarbeitung neuer Werte im Rahmen der regionalen Meeresübereinkommen“ vorgehen können. Diese Schwellenwerte sind im Anhang des Beschlusses <sup>(1)</sup> dargelegt.

<sup>(1)</sup> Siehe den Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle „Marine Strategy Framework Directive - Thresholds for MSFD criteria: state of play and next steps“. In Anbetracht der Dynamik der Diskussionen über die Umsetzung des Beschlusses zur Festlegung der Kriterien für die Beschreibung eines guten Umweltzustands sind einige der Angaben in diesem Bericht nicht mehr aktuell.



C/2024/2110

11.3.2024

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a  
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2024/2110)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„ISTARSKI MED / ISTRSKI MED“**

**EU-Nr.: PDO-HR+SI-2833 – 14.3.2022**

**g. U. (X) g. g. A. ( )**

**1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Istarski med / Istrski med“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Republik Kroatien und Republik Slowenien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.).

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Das Erzeugnis mit der geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) „Istarski med / Istrski med“ bezeichnet Honig, der von Bienen der Art *Apis mellifera* erzeugt wird, indem die Bienen Nektar von Honigpflanzen, Absonderungen lebender Pflanzenteile oder auf lebenden Pflanzenteilen vorhandene Ausscheidungen von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, durch Kombination mit eigenen spezifischen Stoffen umwandeln, einlagern, dehydrieren und in den Waben des Bienenstockes speichern und reifen lassen.

Physikalisch-chemische Eigenschaften:

- Wassergehalt  $\leq 18,6$  %,
- Diastaseindex  $\geq 10$ , ausgenommen Robinienhonig, der eine Diastase-Zahl von  $\geq 3$  (Schade-Skala) aufweist -
- HMF-Gehalt  $\leq 15,0$  mg/kg

Melissopalynologische Merkmale:

Das Pollenspektrum von „Istarski med“ / „Istrski med“ muss der Vegetation des unter Punkt 4 definierten Gebiets entsprechen. Je nach Honigsorte macht der Pollen von Nektarpflanzenarten der folgenden Familien einen großen Anteil des Spektrums aus: *Fabaceae*, *Sapindaceae*, *Rhamnaceae*, *Cornaceae*, *Brassicaceae*, *Loranthaceae*, *Malvaceae*, *Liliaceae*, *Lamiaceae*, *Fagaceae*, *Rosaceae*, *Apiaceae*, *Salicaceae*, *Adoxaceae*, *Ericaceae*, *Asteraceae*, *Oleaceae*, *Araliaceae*, *Ranunculaceae*, *Asphodelaceae*, *Anacardiaceae*. Geringe Mengen von Pollen der Nektarpflanzenarten folgender Familien können ebenfalls vorhanden sein: *Aquifoliaceae*, *Boraginaceae*, *Amaryllidaceae*, *Asparagaceae*, *Scrophulariaceae*, *Urticaceae*, *Campanulaceae*, *Fumariaceae* und andere.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj?locale=de>.

In dem Erzeugnis mit der g. U. „Istarski med“ / „Istrski med“ können auch Pollen von nektarlosen Pflanzenarten der folgenden Familien enthalten sein: *Quercus* spp., *Fraxinus* spp., *Helianthemum* spp., *Papaver* spp., *Plantago* spp., *Betula* spp., *Alnus* spp., *Carex* spp., *Pinus* spp., *Cistus* spp., *Poaceae* und *Pinaceae*, *Fragaria vesca*, *Cupressus sempervirens*, *Olea europaea*, *Filipendula ulmaria*, *Vitis vinifera*, *Corylus avellana* und anderen Pflanzenarten in geringeren Mengen.

Physikalisch-chemische Eigenschaften:

Honigsorte	Elektrische Leitfähigkeit
Robinienhonig	≤ 0,25 mS/cm
Salbeihonig	0,20-0,55 mS/cm
Kastanienhonig	≥ 0,8 mS/cm
Blütenhonig	≤ 0,8 mS/cm
Honigtauhonig von Laubbäumen	≥ 0,8 mS/cm
Winterbohnenkrauthonig	≤ 0,8 mS/cm
Lindenhonig	0,5-1,1 mS/cm

Melissopalynologische Eigenschaften:

	Beschreibung
Robinienhonig	Er muss Pollen der Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> L.) enthalten und kann Begleitpollen von folgenden Pflanzen aufweisen: <i>Rosaceae</i> , <i>Fabaceae</i> , <i>Cornus sanguinea</i> , <i>Prunus</i> spp., <i>Poaceae</i> , <i>Salix</i> spp., <i>Fragaria vesca</i> , <i>Quercus</i> spp., <i>Fraxinus</i> spp., <i>Lotus</i> spp., <i>Ligustrum vulgare</i> , <i>Helianthemum</i> spp. Einzelpollen von folgenden Pflanzen können enthalten sein: <i>Cornus mas</i> , <i>Aesculus hippocastanum</i> , <i>Apiaceae</i> , <i>Loranthus europaeus</i> , <i>Acer</i> spp., <i>Pinus</i> spp., <i>Plantago</i> spp., <i>Filipendula ulmaria</i> , <i>Castanea sativa</i> , <i>Lamiaceae</i> , <i>Brassicaceae</i> , <i>Asparagus</i> spp., <i>Tilia</i> spp., <i>Taraxacum officinale</i> , <i>Phacelia tanacetifolia</i> , <i>Paliurus spina christi</i> , <i>Olea europea</i> , <i>Asteraceae</i> (Gattung <i>Solidago</i> ).
Salbeihonig	Der Anteil an Pollen von Salbei ( <i>Salvia officinalis</i> L.) muss mindestens 15 % betragen. Begleitpollen von folgenden Pflanzen können enthalten sein: <i>Rosaceae</i> , <i>Robinia pseudoacacia</i> , <i>Quercus</i> spp., <i>Prunus</i> spp., <i>Paliurus spina christi</i> , <i>Olea europea</i> , <i>Ligustrum vulgare</i> . Einzelpollen von folgenden Pflanzen können enthalten sein: <i>Poaceae</i> , <i>Pistacia</i> spp., <i>Lamiaceae</i> , <i>Filipendula ulmaria</i> , <i>Cornus sanguinea</i> .
Kastanienhonig	Der Anteil an Pollen der Edelkastanie ( <i>Castanea sativa</i> Mill.) muss mindestens 85 % betragen. Einzelpollen von folgenden Pflanzen können enthalten sein: <i>Paliurus spina christi</i> , <i>Fabaceae</i> , <i>Rosaceae</i> , <i>Pistacia</i> spp., <i>Prunus</i> spp., <i>Salix</i> spp.
Blütenhonig	Er kann unterschiedliche Anteile an Pollen von folgenden Pflanzen enthalten: <i>Fabaceae</i> , <i>Rosaceae</i> , <i>Quercus</i> spp., <i>Prunus</i> spp., <i>Poaceae</i> , <i>Paliurus spina christi</i> , <i>Acer</i> spp., Pilzsporen, <i>Salix</i> spp., <i>Apiaceae</i> , <i>Robinia pseudoacacia</i> , <i>Fraxinus</i> spp., <i>Fragaria vesca</i> , <i>Cornus sanguinea</i> , <i>Lotus</i> spp., <i>Lamiaceae</i> , <i>Castanea sativa</i> , <i>Aesculus hippocastanum</i> .

Honigtauhonig von Laubbäumen	Das Verhältnis der Honigtauelemente (Pilzsporen, Teile von Hyphen, Grünalgen) zu den Pollenkörnern der Nektarpflanzenarten muss mindestens 1,5 betragen, wobei unterschiedliche Anteile an Pollen von folgenden Pflanzen enthalten sein können: <i>Fabaceae</i> , <i>Castanea sativa</i> , <i>Rosaceae</i> , <i>Salix</i> spp., <i>Paliurus spina christi</i> , <i>Robinia pseudoacacia</i> , <i>Cornus sanguinea</i> , <i>Prunus</i> spp., <i>Lotus</i> spp., <i>Poaceae</i> , <i>Quercus</i> spp., <i>Olea europea</i> , <i>Fraxinus</i> spp., <i>Filipendula ulmaria</i> , <i>Fragaria vesca</i> , <i>Asteraceae</i> (Gattung <i>Solidago</i> ), <i>Apiaceae</i> , <i>Tilia</i> spp., <i>Taraxacum officinale</i> , <i>Pinus</i> spp., <i>Loranthus europaeus</i> , <i>Liliaceae</i> , <i>Ligustrum vulgare</i> , <i>Lamiaceae</i> , <i>Helianthemum</i> spp., <i>Cornus mas</i> , <i>Brassicaceae</i> , <i>Asteraceae</i> (Gattung <i>Taraxacum</i> ), <i>Acer</i> spp.
Winterbohnenkrauthonig	Der Anteil an Pollen des Winterbohnenkrauts ( <i>Satureja montana</i> L.) muss mindestens 20 % betragen. Begleitpollen von folgenden Pflanzen können enthalten sein: <i>Hedera helix</i> , <i>Satureja montana</i> , <i>Fabaceae</i> , <i>Tilia</i> spp., <i>Rosaceae</i> . Einzelpollen von folgenden Pflanzen können enthalten sein: <i>Castanea sativa</i> , <i>Echium vulgare</i> , <i>Filipendula ulmaria</i> , <i>Liliaceae</i> , <i>Poaceae</i> , <i>Asteraceae</i> (Gattung <i>Solidago</i> ), <i>Asteraceae</i> (Gattung <i>Taraxacum</i> ), <i>Centaurea jacea</i> , <i>Fragaria vesca</i> .
Lindenhonig	Der Anteil an Pollen der Linde ( <i>Tilia</i> sp.) muss mindestens 25 % betragen. Begleitpollen von folgenden Pflanzen können enthalten sein: <i>Rosaceae</i> , <i>Quercus</i> spp., <i>Poaceae</i> , <i>Paliurus spina christi</i> , <i>Fabaceae</i> , <i>Castanea sativa</i> , <i>Fraxinus</i> spp., <i>Asteraceae</i> (Gattung <i>Solidago</i> ). Einzelpollen von folgenden Pflanzen können enthalten sein: <i>Vitis vinifera</i> , <i>Trifolium</i> spp., <i>Sambucus nigra</i> , <i>Ranunculus</i> spp., <i>Phacelia tanacetifolia</i> , <i>Liliaceae</i> , <i>Helichrysum italicum</i> , <i>Helianthus annuus</i> , <i>Centaurea</i> spp., <i>Centaurea jacea</i> , <i>Carex</i> spp., <i>Asteraceae</i> , <i>Apiaceae</i> .

Organoleptische Eigenschaften:

	Farbe	Geruch	Geschmack
Robinien-honig	hellgelb bis gelb, fast farblos	mild, nach frischer Honigwabe, frischem Wachs und Robinienblüten	süß bis sehr süß, kurzlebig
Salbei-honig	rötlich-braun, rot-orange, gelblich-rot, bernsteinfarben, mit grünlichem Schimmer	holzig, angenehm	leicht prickelnd, anhaltend, süß, leicht bitter
Kastanien-honig	rötlich-braun	mäßig intensiv bis intensiv, nach Kastanienblüten	intensiv, bitter bis sehr bitter, anhaltend mäßig süß bis süß
Blütenhonig	gelb bis dunkel bernsteinfarben	angenehm, blumig, nach gekochtem Obst, Wiesenblumen, Wachs und Zucker kann leicht scharf sein	süß bis sehr süß, leicht säuerlich bis säuerlich, anhaltend
Honigtau-honig von Laubbäumen	hellbraun bis dunkel rötlich-braun	nach Holz und Karamell, intensiv	leicht prickelnd, nach Holz und Karamell, mäßig süß
Winter-bohnenkraut-honig	rötlich-bernsteinfarben	nach Trockenfrüchten	süß, anhaltend und leicht säuerlich
Lindenhonig	gelb bis bernsteinfarben	ausgeprägt, erfrischend, nach Lindenblüten, Menthol, Zitronenschale und Holz	mäßig süß, leicht säuerlich, leicht bis mäßig bitter, erfrischend, anhaltend

### 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

### 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungsschritte, vom Sammeln des Nektars durch die Bienen bis zum Schleudern des Honigs, müssen in dem geografischen Gebiet erfolgen.

### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Das Abfüllen von „Istarski med“ / „Istrski med“ erfolgt ausschließlich in dem unter Punkt 4 genannten geografischen Gebiet, im Wesentlichen um die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses und damit seine Echtheit und seine besonderen Merkmale zu gewährleisten. Dies trägt dazu bei, die Möglichkeit einer Verfälschung des Erzeugnisses durch Vermischung mit ähnlichen Erzeugnissen zu minimieren, was wahrscheinlicher ist, wenn das Abfüllen außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets erfolgt.

### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Beim Inverkehrbringen des Erzeugnisses in bereits abgefüllter Form muss die Bezeichnung „Istarski med“ oder „Istrski med“ in größeren Schriftzeichen als jede andere Bezeichnung auf der Verpackung angegeben werden. Auf dem Etikett muss auch ein Stempel mit einer laufenden Identifikationsnummer und dem gemeinsamen Symbol (Logo) zu sehen sein.

Alle Nutzer der g. U. „Istarski med“ / „Istrski med“, die das Erzeugnis gemäß dieser Produktspezifikation in Verkehr bringen, dürfen diesen Stempel unter den gleichen Bedingungen verwenden.

Das gemeinsame Symbol ist ein Honigtropfen mit abwechselnd grauen und schwarzen Querstreifen vor einem gelben Sechseck, das eine stilisierte Honigwabe darstellt. Unter dem Sechseck steht in Großbuchstaben „ISTARSKI MED“ für die kroatische Variante (Abbildung 1) und „ISTRSKI MED“ für die slowenische Variante (Abbildung 2).

Abbildung 1



Abbildung 2



## 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet von „Istarski med“ / „Istrski med“ umfasst in Kroatien die Halbinsel Istrien und ihre Inseln in der Gespanschaft Istrien, außerdem die Gemeinden Opatija, Lovran, Mošćenička Draga und Matulji, die Inseln Cres und Lošinj und die zugehörigen kleineren Inseln Unije, Ilovik, Susak und Vele Srakane sowie eine Reihe von unbewohnten Inselchen. In Slowenien umfasst das Erzeugungsgebiet die Region Slowenisch-Istrien, die aus den Gemeinden Koper, Izola, Piran und Ankaran besteht.

In Slowenien fällt die Grenze des Erzeugungsgebiets mit der nördlichen Grenze der Gemeinden Ankaran und Koper zusammen, die vom Grenzübergang Lazaret/Lazzaretto an der slowenisch-italienischen Grenze bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Koper und Sežana neben dem Naturpark Dolina Glinščice/Val Rosandra verläuft. Das geografische Gebiet erstreckt sich weiter entlang der Grenze zwischen den Gemeinden Koper und Sežana südlich des Dorfes Ocizla und nördlich des Dorfes Črnotiče, nach Süden bis zum Naturpark Slavnik und an dessen nordöstlichem Rand entlang bis zur Grenze mit Kroatien.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

### 5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets

Istrien zeichnet sich dank einer Vielzahl günstiger Bedingungen durch eine reiche und vielfältige Flora aus. An erster Stelle ist die geografische Lage Istriens zu nennen, gefolgt von Klima, Relief, der petrografischen Grundlage und der Bodenzusammensetzung.

Das geografische Gebiet profitiert zudem von besonderen klimatischen Bedingungen. Das Klima ist sehr kontrastreich. Das liegt in erster Linie daran, dass Istrien als Halbinsel auf drei Seiten vom Meer umgeben ist, aber auch an der Lage der Region am nördlichen Rand der Adria, wo der mediterrane Teil und das Festland Eurasiens aufeinandertreffen. Je nach Breitengrad und den Reliefmerkmalen wird Istrien in drei Klimazonen eingeteilt. Der zentrale und südliche Küstenteil zeichnet sich durch ein mediterranes Klima aus, während der nördliche Teil und der weiter im Landesinneren gelegene Teil ein mäßig warmes, feuchtes Klima mit heißen Sommern aufweist. Im nördlichen Festlandteil herrscht ein submediterranes Klima vor.

Die verschiedenen Sorten von „Istarski med“ / „Istrski med“ unterscheiden sich je nach den Pflanzengemeinschaften, die wiederum entsprechend dem Zusammenspiel von Klima, Boden und Relief variieren. Geografisch gesehen liegt Istrien an der Trennlinie zwischen dem Mittelmeer und den dinarischen und alpinen Gebirgszügen, daher ist die Vegetation von der Flora dieser Regionen geprägt. Aus diesem Grund gibt es auf der Halbinsel Istrien mehrere Vegetationsgebiete, und diese Pflanzenvielfalt ist eine wichtige Grundlage für die Erzeugung der verschiedenen Sorten von „Istarski med“ / „Istrski med“. Ein schmaler Küstenstreifen ist mit immergrünen Wäldern aus Steineichen und Buschwerk – einer für den Mittelmeerraum charakteristischen Pflanzenwelt – bedeckt. Die Laubwälder aus Flaumeichen und Orientalischen Hainbuchen sind die am weitesten verbreitete Form der Waldvegetation in Istrien und erstrecken sich über den größten Teil des istrischen Festlandes, von Zentralistriens bis hin zum Streifen der immergrünen Vegetation. In diesen Laubwäldern dominiert die Flaum- oder Stieleiche, die zusammen mit der Steineiche eine wichtige Honigtauquelle darstellt. Kastanienbäume finden sich an den Hängen des Učka-Gebirges oberhalb von Lovran und im westlichen Istrien (Bujština), vor allem in den Wäldern der Orientalischen Hainbuche und der Flaumeiche, wegen der tiefgründigen sauren Böden, die sich auf den ehemaligen Roterde-Böden gebildet haben. Diese Edelkastanienbäume liefern ausreichend Nektar, sodass das abgegrenzte Gebiet zu den gut erhaltenen kroatischen Regionen gehört, in denen außergewöhnlich sortenreiner Kastanienhonig erzeugt werden kann. Vor allem im Südosten Istriens gibt es eine weitverbreitete Pflanzengemeinschaft von Heilsalbei und Federgras, die als Bienenweidepflanzen dienen. Sie liefern große Mengen an Nektar und ermöglichen die Erzeugung des für das mediterrane Klima charakteristischen, am meisten geschätzten Honigs: des Salbeihonigs. Zugleich ist dieses Gebiet der nördlichste Punkt, an dem der Heilsalbei in seiner ursprünglichen Form vermehrt vorkommt. Das Gebiet der Flaumeiche und des Pfeifengrases ist im Hinblick auf die Vegetation der vielfältigste Teil Istriens. Die meisten Robinienbestände befinden sich in Zentral- und Nordistriens, einige reichen jedoch weiter in die mediterrane Klimazone hinein, wo sie zusammen mit der mediterranen Flora als Nektarquelle dienen. Dies wirkt sich neben der Hauptpflanzenart auf die besonderen Merkmale des Robinienhonigs aus.

In einer Beschreibung der Flora des Cres-Lošinj-Archipels gibt Wallnöfer (2008) an, dass von den 1 130 erfassten Taxa 253 allein auf Cres und 273 allein auf Lošinj entfallen. Im nördlichen, submediterranen Teil der Insel Cres sind die wichtigsten Pflanzengemeinschaften der Felsvegetation die Heilsalbeiwälder und die Pflanzengemeinschaft von Schwingel und Schillergras. Im Gebiet von Osoršćice gibt es etwa 700 Pflanzenarten, was zwei Dritteln der gesamten Flora von Lošinj entspricht.

Miloš Furlan (2007) schreibt über die Merkmale der Bienenweiden in Slowenisch-Istrien, dass „das Gebiet fast alle typischen saisonalen Weiden aufweist, von den Frühjahrsweiden bis zu den Weiden der Hauptart Robinie (Akazie) über Kastanienweiden und Weiden der Herbstvegetation, wobei auch Honigtau an den Bäumen und süße Substanzen an verschiedenen reifen Früchten wie Feigen, Trauben und ähnlichem eine Nahrungsquelle darstellen“.

## 5.2 Besonderheit des Erzeugnisses

Die Besonderheit von „Istarski med“ / „Istrski med“ ist auf die natürlichen Ressourcen zurückzuführen, die die Grundlage für seine Erzeugung bilden. Als rares Lebensmittel liefert Honig aufgrund seiner Besonderheit (Vorhandensein von Pollenkörnern) Informationen über das Gebiet, in dem er erzeugt wird. Da Istrien an der Grenze zwischen zwei biogeografischen Regionen – mediterran und kontinental – liegt, ist Istrien eine in Bezug auf die Flora außergewöhnliche Region.

Im Robinienhonig finden sich große Pollenanteile der folgenden Pflanzenarten: *Fraxinus*, Pflanzen der Familie *Rhamnaceae*, *Salix*, *Loranthus europaeus*, *Cotinus coggyria*, *Prunus f.*, *Vicia*, *Trifolium pratense* gr., *Coronilla/Hippocrepis*, *Chamaerops* und *Filipendula*, während verschiedene Studien darauf hindeuten, dass der typische Anteil von Pollen der Robinie zwischen 7 % und 60 % liegt, sodass bei der Bestimmung der Herkunft auf die Ermittlung spezifischer physikalischer oder chemischer Eigenschaften geachtet wird.

Ein weiterer Indikator für die Herkunft der Robinienhonigproben ist die sehr geringe elektrische Leitfähigkeit (0,11-0,18 mS/cm), die typisch für Robinienhonig ist.

Es wurde auch festgestellt, dass der Honig nicht kristallisiert – eine Eigenschaft, die normalerweise dem Vorhandensein von Rapsnektar zugeschrieben wird. Da nachweislich keine Rapspollenkörner vorhanden sind, kann der Schluss gezogen werden, dass die fehlende Kristallisation ein spezifisches Merkmal des auf der Halbinsel Istrien erzeugten Robinienhonigs ist.

Kastanienhonig ist bekannt für seinen hohen Anteil an Pollen der Edelkastanie, der bei Proben aus Istrien stets mehr als 90 % beträgt. Darüber hinaus unterscheidet sich das Pollenspektrum des istrischen Kastanienhonigs von dem der Erzeugnisse aus den Nachbarländern, z. B. dominieren im Kastanienhonig aus den Italienischen Alpen Pollen von Pflanzenarten der Gebirgsvegetation, wie Pflanzen der Familie *Ericaceae* und *Tilia*.

In den Proben des Blütenhonigs wurden wesentliche Pollenanteile von *Castanea* und *Prunus* f. und geringere Pollenanteile von *Rubus* f., *Clematis*, *Castanea*, *Brassica* f., *Umbelliferae*/*Apiaceae*, Pflanzen der Familie *Rhamnaceae*, *Trifolium repens* gr., *Vicia*, *Melilotus* und *Coronilla*/*Hippocrepis* gefunden. Das Pollenspektrum zeichnet sich ferner durch das Vorhandensein von Pollen der folgenden typischen Pflanzenarten der Region aus: *Ailanthus*, *Loranthus*, *Asparagus acutifolius*, *Aesculus* und *Cotinus coggyria*.

Neben Nektarhonig erzeugen die Imker in Istrien auch Honigtau Honig von Laubbäumen, der besondere Merkmale aufweist. Analysen von Honigproben haben gezeigt, dass das Verhältnis der Honigtauelemente zu den Pollenkörnern von Nektarpflanzenarten zwischen 2,03 und 29,3 liegt, mit einem Medianwert von 8,2, der den für die Klassifizierung als Honigtau Honig erforderlichen Wert (> 3) weit übertrifft. Ebenso wurde im Rahmen von Pollenanalysen ein charakteristisches Pollenspektrum bestätigt, in dem auch Pollen von nektarlosen Pflanzenarten wie *Fraxinus*, *Quercus*, *Plantago* und *Gramineae/Poaceae* enthalten sind. Darüber hinaus umfasst das charakteristische Pollenspektrum der Nektarpflanzenarten Pflanzen der Familie *Rhamnaceae* und *Prunus* f., die in 100 % der Proben vorhanden waren, gefolgt von *Castanea*, *Rubus* f., *Compositae* T, *Brassica* f., *Asparagus acutifolius* und *Clematis*, während *Cotinus coggyria* und *Aesculus* in etwas geringeren Anteilen nachgewiesen wurden.

Die Besonderheit des istrischen Salbeihonigs spiegelt sich in seinem botanischen Ursprung und dem größeren Anteil an Pollen von *Robinia pseudoacacia*, *Rosaceae*, *Ligustrum vulgare*, *Fabaceae*, *Ericaceae*, *Acer* spp., *Lotus* spp. und *Salix* spp. wider. Er unterscheidet sich von Salbeihonig aus der Region der nördlichen Adria, wo die meisten Pollen von *Rhamnaceae*, *Acer* spp., *Castanea sativa*, *Myosotis* spp., *Prunus* spp. und *Rubus* spp. stammen, während sich das Pollenspektrum in Dalmatien durch Pollen von *Paliurus spina christi*, *Erica arborea*, *Trifolium pratense*, *Melilotus* spp., *Centaurea jacea* und *Apiaceae* auszeichnet.

Anhand von Analysen des Pollenspektrums in Proben von Winterbohnenkrauthonig wurde festgestellt, dass ein großer Teil der Pollen von *Hedera helix*, *Fabaceae*, *Tilia* spp., *Rosaceae*, *Castanea sativa*, *Echium vulgare* und *Liliaceae* stammt. Dies unterscheidet sich deutlich von Honigproben aus Spanien, wo Pollen von *Diplotaxis* spp., *Onobrychis vicifolia*, *Centaurea* spp., *Lavandula latifolia*, *Thymus* spp. und *Apiaceae* überwiegen.

Analysen von Lindenhonigproben haben gezeigt, dass ein großer Teil der Pollen von *Rosaceae*, *Paliurus spina christi*, *Fabaceae*, *Castanea sativa*, *Asteraceae* (Gattung *Solidago*), *Liliaceae*, *Centaurea* spp. und *Asteraceae* stammt. Bei einem Vergleich wurde festgestellt, dass sich die identifizierten Pflanzenarten von jenen im italienischen Lindenhonig unterscheiden, dessen Pollengehalt sich vorwiegend aus *Rubus* spp., *Trifolium repens*, *Robinia pseudoacacia*, *Ailanthus altissima*, *Amorpha* spp. und *Acer* spp. zusammensetzt, während das Pollenspektrum des rumänischen Lindenhonigs durch Pollen von *Brassica napus*, *Helianthus annuus*, *Melilotus* spp. und *Solidago* spp. gekennzeichnet ist.

Diese wissenschaftlichen Untersuchungen und Analysen, bei denen eine Kombination von Pollen kontinentaler und mediterraner Pflanzenarten festgestellt wurde, legen nahe, dass sich das Erzeugnis mit der g. U. „Istarski med“ / „Istrski med“ von Honig aus anderen Regionen unterscheidet. Die Anteile von Pollen verschiedener Pflanzenarten tragen auch zu den besonderen physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften (Farbe, Geschmack, Geruch) von „Istarski med“ / „Istrski med“ bei, die von den Eigenschaften derselben Honigsorten aus anderen geografischen Gebieten abweichen. Außerdem zeichnet sich das Erzeugnis mit der g. U. „Istarski med“ / „Istrski med“ durch seine Frische (HMF-Höchstgehalt von 15,0 mg/kg) und einen Wassergehalt von bis zu 18,6 % aus. Um diese Eigenschaften zu erhalten, wird das Erzeugnis mit der g. U. „Istarski med“ / „Istrski med“ keiner intensiven Wärmebehandlung unterzogen. So werden die mit der spezifischen Flora des Erzeugungsgebiets zusammenhängenden Merkmale des Erzeugnisses bewahrt.

### 5.3 Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Besonderheit des Erzeugnisses

Istrien ist ein einzigartiges agrarökologisches Gebiet, das in Bezug auf Relief, Bodenzusammensetzung, Geomorphologie und Klima sehr vielfältig ist. Das Zusammenspiel dieser Faktoren führt zu einer typischen Zusammensetzung der Flora, die die Grundlage für die Erzeugung einer Vielzahl von Honigsorten bildet. Die Vielfalt und der Reichtum dieser Flora tragen unmittelbar zur Besonderheit von „Istarski med“ / „Istrski med“ bei, die in seinem spezifischen Geschmack und Geruch zum Ausdruck kommt. Die Kombination der in bestimmten Honigsorten enthaltenen Pollenanteile verleiht ihnen spezifische organoleptische Eigenschaften (Farbe, Geruch und Geschmack), die sich von jenen der Proben derselben Honigsorten aus anderen geografischen Gebieten unterscheiden. Im Laufe der Zeit haben die istrischen Imker zur Entwicklung der besonderen Eigenschaften des Honigs beigetragen, indem sie sich mit der botanischen Zusammensetzung und den klimatischen Besonderheiten der verschiedenen Mikrogebiete vertraut gemacht haben. Mithilfe dieses Wissens können sie die Phasen des Lebenszyklus bestimmter Trachtpflanzen genauer verfolgen. Indem sie die Natur und das Klima genau beobachten, können die istrischen Imker genau bestimmen, wo und wann sie ihre Bienenstöcke aufstellen bzw. wann sie mit dem Schleudern des Honigs beginnen, um den typischen Charakter und den hohen Reinheitsgrad des Nektars zu erhalten. Diese Praxis trägt dazu bei, dass der Honig äußerst sortenrein ist. Die spezifischen Boden- und Klimaverhältnisse des Erzeugungsgebiets, die langjährige Erfahrung der Imker und die bis zum Beginn des letzten Jahrhunderts zurückreichende und von Generation zu Generation weitergegebene Tradition der Honiggewinnung machen das Erzeugnis mit der g. U. „Istarski med“ / „Istrski med“ schließlich zu einem Produkt mit Wiedererkennungswert für die Verbraucher.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

[https://poljoprivreda.gov.hr/UserDocsImages/dokumenti/hrana/proizvodi\\_u\\_postupku\\_zastite-zoi-zozp-zts/Specifikacija%20Istarski%20med%2026-4-2023.doc](https://poljoprivreda.gov.hr/UserDocsImages/dokumenti/hrana/proizvodi_u_postupku_zastite-zoi-zozp-zts/Specifikacija%20Istarski%20med%2026-4-2023.doc)

[https://www.gov.si/assets/ministrstva/MKGP/PODROCJA/HRANA/HEME-KAKOVOSTI/CERTIFICIRANI-PROIZVAJALCI-IZBRANA-KAKOVOST/CERTIFICIRANI-PROIZVAJALCI-ZASCITENIH-KMETIJSKIH-PRIDELKOV/Istrski\\_med\\_Isstarski\\_med.pdf](https://www.gov.si/assets/ministrstva/MKGP/PODROCJA/HRANA/HEME-KAKOVOSTI/CERTIFICIRANI-PROIZVAJALCI-IZBRANA-KAKOVOST/CERTIFICIRANI-PROIZVAJALCI-ZASCITENIH-KMETIJSKIH-PRIDELKOV/Istrski_med_Isstarski_med.pdf)



## Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen

(C/2024/2122)

1. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Ausgleichsmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt auslaufen, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

### 2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

### 3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, BELGIEN) <sup>(2)</sup> spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Auslaufens <sup>(1)</sup>
Biodiesel	Indonesien	Ausgleichszoll	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2092 DER KOMMISSION vom 28. November 2019 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 42)	10.12.2024

<sup>(1)</sup> Die Maßnahme läuft an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) aus.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

<sup>(2)</sup> TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu



C/2024/1848

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — JPMorgan Chase u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-106/17) <sup>(1)</sup>**

***(Wettbewerb – Kartelle – Sektor der Euro-Zinsderivate – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Manipulation der Euribor-Referenzzinssätze im Interbankengeschäft – Austausch vertraulicher Informationen – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – „Hybrides“, zeitlich gestuftes Verfahren – Unschuldsvermutung – Unparteilichkeit – Geldbußen – Grundbetrag – Umsatz – Art. 23 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Begründungspflicht – Änderungsbeschluss, mit dem die Begründung ergänzt wird – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)***

(C/2024/1848)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** JPMorgan Chase & Co. (New York, New York, Vereinigte Staaten), JPMorgan Chase Bank, National Association (Columbus, Ohio, Vereinigte Staaten), J.P. Morgan Services LLP (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch B. Tormey, A. Holroyd, L. Ream, N. French, N. Frey, D. Das, D. Hunt und N. English, Solicitors, M. Lester, KC, sowie D. Piccinin und D. Heaton, Barristers)

**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch F. van Schaik, T. Baumé und M. Farley als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehren die Klägerinnen die teilweise Nichtigklärung des Beschlusses C(2016) 8530 final der Kommission vom 7. Dezember 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate [EIRD]) sowie hilfsweise die Nichtigklärung oder Herabsetzung der gegen sie durch diesen Beschluss verhängten Geldbuße. Im Übrigen begehren sie die Feststellung, dass der den angefochtenen Beschluss ändernde Beschluss C(2021) 4610 final der Kommission vom 28. Juni 2021 außer Acht zu lassen ist, sowie hilfsweise dessen Nichtigklärung.

**Tenor**

1. Die Klage ist erledigt, soweit sie von der J.P. Morgan Services LLP eingereicht worden ist.
2. Art. 2 Buchst. c des Beschlusses C(2016) 8530 final der Kommission vom 7. Dezember 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate [EIRD]) wird für nichtig erklärt, soweit er die JPMorgan Chase & Co. und die JPMorgan Chase Bank, National Association betrifft.
3. Die Geldbuße, für die die JPMorgan Chase & Co. und die JPMorgan Chase Bank, National Association solidarisch haften, wird auf 337 196 000 Euro festgesetzt.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 10.4.2017.



C/2024/1849

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank/Kommission**

(Rechtssache T-113/17) <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb – Kartelle – Sektor der Euro-Zinsderivate – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Manipulation der Euribor-Referenzzinssätze im Interbankengeschäft – Austausch vertraulicher Informationen – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – „Hybrides“, zeitlich gestuftes Verfahren – Unschuldsvermutung – Unparteilichkeit – Geldbußen – Grundbetrag – Umsatz – Art. 23 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Begründungspflicht – Änderungsbeschluss, mit dem die Begründung ergänzt wird – Gleichbehandlung – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)*

(C/2024/1849)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Crédit agricole SA (Montrouge, Frankreich), Crédit agricole Corporate and Investment Bank (Montrouge) (vertreten durch Rechtsanwälte J.-P. Tran Thiet, M. Powell und J. Jourdan)

**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch M. Farley und T. Baumé als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin N. Coutrelis)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehren die Klägerinnen die teilweise Nichtigklärung des Beschlusses C(2016) 8530 final der Kommission vom 7. Dezember 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate [EIRD]) sowie hilfsweise die Herabsetzung der gegen sie durch diesen Beschluss verhängten Geldbuße. Im Übrigen begehren sie die Nichtigklärung des den angefochtenen Beschluss ändernden Beschlusses C(2021) 4610 final der Kommission vom 28. Juni 2021 sowie hilfsweise die Feststellung, dass dieser Beschluss den Begründungsmangel des angefochtenen Beschlusses nicht heilen konnte.

**Tenor**

1. Art. 2 Buchst. a des Beschlusses C(2016) 8530 final der Kommission vom 7. Dezember 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate [EIRD]) wird für nichtig erklärt.
2. Die Geldbuße, für die die Crédit Agricole SA und die Crédit Agricole Corporate and Investment Bank solidarisch haften, wird auf 110 000 000 Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 231 vom 17.7.2017.



C/2024/1818

11.3.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg — Deutschland) — VK (C-38/21), F. F. (C-47/21), CR, AY, ML, BQ (C-232/21)/BMW Bank GmbH (C-38/21), C. Bank AG (C-47/21), Volkswagen Bank GmbH, Audi Bank (C-232/21)**

**(Verbundene Rechtssachen C-38/21 <sup>(1)</sup>, C-47/21 <sup>(2)</sup> und C-232/21 <sup>(3)</sup>, BMW Bank u. a.)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Leasingvertrag über ein Kraftfahrzeug ohne Kaufverpflichtung – Richtlinie 2008/48/EG – Art. 2 Abs. 2 Buchst. d – Begriff des Leasingvertrags ohne Verpflichtung zum Erwerb des Leasinggegenstands – Richtlinie 2002/65/EG – Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Buchst. b – Begriff des Vertrags über Finanzdienstleistungen – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 2 Nr. 6 und Art. 3 Abs. 1 – Begriff des Dienstleistungsvertrags – Art. 2 Nr. 7 – Begriff des Fernabsatzvertrags – Art. 2 Nr. 8 – Begriff des außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags – Art. 16 Buchst. l – Ausnahme vom Widerrufsrecht für Dienstleistungen im Bereich von Mietwagen – Kreditvertrag zum Kauf eines Kraftfahrzeugs – Richtlinie 2008/48 – Art. 10 Abs. 2 – Anforderungen an die Angaben, die im Vertrag enthalten sein müssen – Vermutung für die Einhaltung der Informationspflicht bei Verwendung eines Regelungsmodells für die Informationen – Keine unmittelbare horizontale Wirkung einer Richtlinie – Art. 14 Abs. 1 – Widerrufsrecht – Beginn der Widerrufsfrist bei unvollständigen oder unrichtigen Informationen – Missbräuchlicher Charakter der Ausübung des Widerrufsrechts – Verwirkung des Widerrufsrechts – Pflicht zur vorherigen Rückgabe des Fahrzeugs im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts bei einem verbundenen Kreditvertrag)**

(C/2024/1818)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Landgericht Ravensburg

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* VK (C-38/21), F. F. (C-47/21), CR, AY, ML, BQ (C-232/21)

*Beklagte:* BMW Bank GmbH (C-38/21), C. Bank AG (C-47/21), Volkswagen Bank GmbH, Audi Bank (C-232/21)

### Tenor

1. Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83

dahin auszulegen, dass

ein Leasingvertrag über ein Kraftfahrzeug, der dadurch gekennzeichnet ist, dass weder er noch ein gesonderter Vertrag vorsieht, dass der Verbraucher das Fahrzeug bei Vertragsende kaufen muss, als „Dienstleistungsvertrag“ im Sinne von Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie 2011/83 in ihren Geltungsbereich fällt. Dagegen fällt ein solcher Vertrag weder in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG noch in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates.

<sup>(1)</sup> ABl. C 128 vom 12.4.2021.

<sup>(2)</sup> ABl. C 189 vom 17.5.2021.

<sup>(3)</sup> ABl. C 297 vom 26.7.2021.

## 2. Art. 2 Nr. 7 der Richtlinie 2011/83

ist dahin auszulegen, dass

ein Dienstleistungsvertrag im Sinne ihres Art. 2 Nr. 6, der zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, nicht als „Fernabsatzvertrag“ im Sinne von Art. 2 Nr. 7 eingestuft werden kann, wenn dem Vertragsschluss eine Verhandlungsphase vorausging, bei der neben dem Verbraucher ein im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelnder Vermittler körperlich anwesend war und in deren Verlauf der Verbraucher von dem Vermittler für die Zwecke dieser Verhandlungen alle in Art. 6 der Richtlinie genannten Informationen erhielt und dem Vermittler Fragen zu dem ins Auge gefassten Vertrag oder dem gemachten Angebot stellen konnte, um jeden Zweifel an der Tragweite seiner etwaigen vertraglichen Bindung an den Unternehmer auszuräumen.

## 3. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a der Richtlinie 2011/83

ist dahin auszulegen, dass

ein Dienstleistungsvertrag im Sinne ihres Art. 2 Nr. 6, der zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geschlossen wird, nicht als „außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossener Vertrag“ im Sinne von Art. 2 Nr. 8 Buchst. a eingestuft werden kann, wenn der Verbraucher in der Anbahnungsphase, bevor der Vertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen wurde, die Geschäftsräume eines Vermittlers aufsuchte, der im Namen oder Auftrag des Unternehmers zum Zweck der Aushandlung dieses Vertrags handelte, aber in einer anderen Branche als der Unternehmer tätig ist, vorausgesetzt, ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher konnte, als er die Geschäftsräume des Vermittlers aufsuchte, damit rechnen, von ihm zu kommerziellen Zwecken der Aushandlung und des Abschlusses eines Dienstleistungsvertrags mit dem Unternehmer angesprochen zu werden, und konnte überdies leicht erkennen, dass der Vermittler im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelte.

## 4. Art. 16 Buchst. l der Richtlinie 2011/83

ist dahin auszulegen, dass

ein zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossener Leasingvertrag über ein Kraftfahrzeug, der als Fernabsatzvertrag oder als außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossener Vertrag im Sinne dieser Richtlinie einzustufen ist, von der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahme vom Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen über Dienstleistungen im Bereich von Mietwagen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, erfasst wird, wenn der Hauptgegenstand des Vertrags darin besteht, es dem Verbraucher zu gestatten, ein Fahrzeug während der spezifischen vertraglich vorgesehenen Laufzeit gegen regelmäßige Zahlung von Geldbeträgen zu nutzen.

## 5. Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Richtlinie 2008/48

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, die eine gesetzliche Vermutung aufstellt, wonach der Unternehmer seiner Pflicht, den Verbraucher über dessen Widerrufsrecht zu belehren, nachkommt, wenn er in einem Vertrag auf nationale Vorschriften verweist, die ihrerseits insoweit auf ein Regelungsmodell für die Informationen verweisen, wobei er darin enthaltene Klauseln verwendet, die nicht den Vorgaben dieser Bestimmung der Richtlinie entsprechen. Kann ein nationales Gericht, das mit einem Rechtsstreit befasst ist, in dem sich ausschließlich Privatpersonen gegenüberstehen, die in Rede stehende nationale Regelung nicht in einer mit der Richtlinie 2008/48 vereinbaren Weise auslegen, ist es nicht allein auf der Grundlage des Unionsrechts verpflichtet, eine solche Regelung unangewendet zu lassen, unbeschadet der Möglichkeit dieses Gerichts, ihre Anwendung auf der Grundlage seines innerstaatlichen Rechts auszuschließen, und, wenn dies nicht geschieht, des Rechts der durch die Unvereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht geschädigten Partei, Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens zu verlangen.

## 6. Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Richtlinie 2008/48 ist in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 Buchst. b dieser Richtlinie

dahin auszulegen, dass

die in einem Kreditvertrag, der unter diese Bestimmung fällt, anzugebenden Zinsen, die der Verbraucher im Fall der Ausübung seines Widerrufsrechts pro Tag zu entrichten hat, keinesfalls höher sein dürfen als der Betrag, der sich rechnerisch aus dem im Kreditvertrag vereinbarten Sollzinssatz ergibt. Die im Vertrag enthaltenen Angaben zur Höhe der Zinsen pro Tag müssen klar und prägnant sein; insbesondere müssen sie in Verbindung mit anderen Angaben frei von Widersprüchen sein, die objektiv geeignet wären, einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher hinsichtlich der Höhe der von ihm letztlich pro Tag zu zahlenden Zinsen irreführen. Fehlen Angaben mit diesen Merkmalen, werden keine Zinsen pro Tag geschuldet.

## 7. Art. 10 Abs. 2 Buchst. t der Richtlinie 2008/48

ist dahin auszulegen, dass

in einem Kreditvertrag die wesentlichen Informationen über alle dem Verbraucher zur Verfügung stehenden außergerichtlichen Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die mit diesen Verfahren jeweils verbundenen Kosten, darüber, ob die Beschwerde oder der Rechtsbehelf per Post oder elektronisch einzureichen ist, über die physische oder elektronische Adresse, an die die Beschwerde oder der Rechtsbehelf zu senden ist, und über die sonstigen formalen Voraussetzungen, denen die Beschwerde oder der Rechtsbehelf unterliegt, anzugeben sind; ein bloßer Verweis im Kreditvertrag auf eine auf Wunsch zur Verfügung gestellte oder im Internet abrufbare Verfahrensordnung oder auf ein anderes Schriftstück oder Dokument, in dem die Modalitäten des Zugangs zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren festgelegt sind, reicht nicht aus.

## 8. Art. 10 Abs. 2 Buchst. r der Richtlinie 2008/48

ist dahin auszulegen, dass

in einem Kreditvertrag grundsätzlich für die Berechnung der bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung die Berechnungsweise dieser Entschädigung in konkreter und für einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher leicht verständlicher Weise angegeben werden muss, damit er den Betrag der bei vorzeitiger Rückzahlung anfallenden Entschädigung auf der Grundlage der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben ermitteln kann. Auch wenn konkrete und leicht verständliche Angaben zur Berechnungsweise fehlen, kann ein solcher Vertrag aber der in dieser Bestimmung aufgestellten Verpflichtung genügen, sofern er andere Elemente enthält, die es dem Verbraucher ermöglichen, die Höhe der betreffenden Entschädigung und insbesondere den Betrag, den er im Fall der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits höchstens zu zahlen haben wird, leicht zu ermitteln.

## 9. Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/48

ist dahin auszulegen, dass

die Widerrufsfrist, falls sich eine dem Verbraucher vom Kreditgeber gemäß Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie erteilte Information als unvollständig oder fehlerhaft erweist, nur zu laufen beginnt, wenn die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit dieser Information nicht geeignet ist, sich auf die Befähigung des Verbrauchers, den Umfang seiner Rechte und Pflichten aus der Richtlinie einzuschätzen, oder auf seine Entscheidung, den Vertrag zu schließen, auszuwirken und ihm gegebenenfalls die Möglichkeit zu nehmen, seine Rechte unter im Wesentlichen denselben Bedingungen wie denen auszuüben, die vorgelegen hätten, sofern die Information vollständig und zutreffend erteilt worden wäre.

## 10. Art. 10 Abs. 2 Buchst. l der Richtlinie 2008/48

ist dahin auszulegen, dass

in einem Kreditvertrag der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltende Satz der Verzugszinsen in Form eines konkreten Prozentsatzes anzugeben und der Mechanismus der Anpassung dieses Satzes konkret zu beschreiben ist. Wird dieser Zinssatz anhand eines Referenzzinssatzes, der im Lauf der Zeit variieren kann, ermittelt, muss im Kreditvertrag der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Referenzzinssatz angegeben werden, wobei die Methode zur Berechnung des Verzugszinssatzes anhand des Referenzzinssatzes im Vertrag in einer für einen Durchschnittsverbraucher, der nicht über Fachkenntnisse im Finanzbereich verfügt, leicht verständlichen Weise dargestellt werden muss, so dass er den Verzugszinssatz auf der Grundlage der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben berechnen kann. Überdies muss im Kreditvertrag die Häufigkeit der Änderung des Referenzzinssatzes angegeben werden, auch wenn sie sich nach den nationalen Vorschriften richtet.

## 11. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48

ist dahin auszulegen, dass

die vollständige Erfüllung des Kreditvertrags zum Erlöschen des Widerrufsrechts führt. Außerdem kann sich der Kreditgeber nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Verbraucher aufgrund seines Verhaltens zwischen Vertragsschluss und Ausübung des Widerrufsrechts oder nach dessen Ausübung dieses Recht missbräuchlich ausgeübt habe, wenn wegen einer gegen Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48 verstoßenden unvollständigen oder fehlerhaften Information im Kreditvertrag die Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen hat, weil feststeht, dass sich diese Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit auf die Befähigung des Verbrauchers, den Umfang seiner Rechte und Pflichten aus der Richtlinie 2008/48 einzuschätzen, sowie auf seine Entscheidung, den Vertrag zu schließen, ausgewirkt hat.

## 12. Die Richtlinie 2008/48

ist dahin auszulegen, dass

sie es dem Kreditgeber, wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 dieser Richtlinie ausübt, verwehrt, sich nach den nationalen Rechtsvorschriften auf die Verwirkung dieses Rechts zu berufen, wenn mindestens eine der in Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführten Pflichtangaben im Kreditvertrag nicht oder unvollständig oder fehlerhaft enthalten war und auch nicht später ordnungsgemäß mitgeteilt wurde, so dass aus diesem Grund die in Art. 14 Abs. 1 vorgesehene Widerrufsfrist nicht zu laufen begann.

## 13. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 ist in Verbindung mit dem Effektivitätsgrundsatz

dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass ein Verbraucher, wenn er einen verbundenen Kreditvertrag im Sinne von Art. 3 Buchst. n der Richtlinie widerruft, den mit dem Kredit finanzierten Gegenstand an den Kreditgeber herausgeben oder diesen in Annahmeverzug setzen muss, ohne dass der Kreditgeber verpflichtet ist, gleichzeitig die vom Verbraucher bereits geleisteten monatlichen Kreditraten zurückzuzahlen.

---



C/2024/1819

11.3.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 25. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona — Spanien) — Caixabank SA, vormals Bankia SA (C-810/21), Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA (C-811/21), Banco Santander SA (C-812/21), OK, PI (C-813/21)/WE, XA (C-810/21), TB, UK (C-811/21), OG (C-812/21), Banco Sabadell SA (C-813/21)**

**(Verbundene Rechtssachen C-810/21 bis C-813/21 <sup>(1)</sup>, Caixabank [Verjährung der Erstattung von Hypothekenkosten])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Kosten im Zusammenhang mit der Beurkundung eines Hypothekendarlehensvertrags – Erstattung von Beträgen, die aufgrund einer für missbräuchlich erklärten Klausel gezahlt wurden – Beginn der Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs)**

(C/2024/1819)

Verfahrenssprache: Spanisch

### **Vorlegendes Gericht**

Audiencia Provincial de Barcelona

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

**Kläger:** Caixabank SA, vormals Bankia SA (C-810/21), Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA (C-811/21), Banco Santander SA (C-812/21), OK, PI (C-813/21)

**Beklagte:** WE, XA (C-810/21), TB, UK (C-811/21), OG (C-812/21), Banco Sabadell SA (C-813/21)

### **Tenor**

1. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind im Licht des Effektivitätsgrundsatzes

dahin auszulegen, dass

sie einer gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts entgegenstehen, wonach im Anschluss an die Nichtigerklärung einer missbräuchlichen Vertragsklausel, mit der dem Verbraucher die Kosten des Abschlusses eines Hypothekendarlehensvertrags auferlegt werden, der Anspruch auf Erstattung solcher Kosten einer Verjährungsfrist von zehn Jahren unterliegt, die ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem sich die Wirkungen dieser Klausel erschöpft haben, weil die letzte Zahlung der Kosten geleistet wurde, ohne dass es insoweit als relevant angesehen würde, dass der Verbraucher von der rechtlichen Würdigung dieses Sachverhalts Kenntnis hat. Ob die Anwendungsmodalitäten einer Verjährungsfrist mit den oben genannten Bestimmungen vereinbar sind, ist unter Berücksichtigung dieser Modalitäten in ihrer Gesamtheit zu beurteilen.

2. Die Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

sie einer gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts entgegensteht, wonach zur Bestimmung des Beginns der Verjährungsfrist für den Anspruch des Verbrauchers auf Erstattung von aufgrund einer missbräuchlichen Vertragsklausel rechtsgrundlos gezahlten Beträgen das Bestehen einer gefestigten nationalen Rechtsprechung zur Nichtigkeit derartiger Klauseln als Nachweis dafür angesehen werden kann, dass die Voraussetzung der Kenntnis des betroffenen Verbrauchers von der Missbräuchlichkeit dieser Klausel und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen erfüllt ist.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 30.5.2022.



C/2024/1850

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Autorità di sistema portuale del Mar Ligure occidentale u. a./Kommission**

(Rechtssache T-166/21) <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen – Besteuerung der Hafengebühren in Italien – Befreiung von der Körperschaftsteuer – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Bestehende Beihilfe – Begriff des Unternehmens – Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit – Vorteil – Selektivität – Wettbewerbsverzerrung – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Gleichbehandlung)*

(C/2024/1850)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

**Kläger:** Autorità di sistema portuale del Mar Ligure occidentale (Genua, Italien) und die 15 weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt F. Munari, Rechtsanwältin I. Perego sowie Rechtsanwälte G. M. Roberti und S. Zunarelli)

**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch B. Stromsky und F. Tomat als Bevollmächtigte)

**Streithelferin zur Unterstützung der Kläger:** Associazione Porti Italiani (Assoporti) (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Munari, Rechtsanwältin I. Perego sowie Rechtsanwälte G. M. Roberti und S. Zunarelli)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehren die Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2021/1757 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die Beihilferegelung SA.38399 — 2019/C (ex 2018/E) Italiens — Körperschaftsteuerpflicht italienischer Häfen (ABl. 2021, L 354, S. 1).

**Tenor**

1. Der Beschluss (EU) 2021/1757 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die Beihilferegelung SA.38399 — 2019/C (ex 2018/E) Italiens — Körperschaftsteuerpflicht italienischer Häfen wird für nichtig erklärt, soweit er die Erteilung von Genehmigungen zur Ausführung von Hafentätigkeiten als wirtschaftliche Tätigkeit einstuft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Autorità di sistema portuale del Mar Ligure occidentale und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger, die Associazione Porti Italiani (Assoporti) und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 189 vom 17.5.2021.



C/2024/1851

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Ryanair und Malta Air/Kommission (Air France; COVID-19)**

(Rechtssache T-216/21) <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen – Von Frankreich im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährte Beihilfe zugunsten von Air France – Staatliche Garantie für ein Bankdarlehen und ein nachrangiges staatliches Darlehen – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Spürbare Beeinträchtigung der Stellung des Klägers auf dem Markt – Zulässigkeit – Bestimmung des Begünstigten der Beihilfe im Rahmen einer Unternehmensgruppe)*

(C/2024/1851)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Ryanair DAC (Swords, Irland), Malta Air Ltd. (Pietà, Malta) (vertreten durch Rechtsanwälte F.-C. Laprèvote und E. Vahida, Rechtsanwältin V. Blanc sowie Rechtsanwälte S. Rating, I.-G. Metaxas-Maranghidis und D. Pérez de Lamo)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, J. Carpi Badía und C. Georgieva als Bevollmächtigte)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch P.-L. Krüger als Bevollmächtigte), Französische Republik (vertreten durch T. Stéhelin, P. Dodeller, T. Lechevallier und B. Fodda als Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. Bulterman, J. Langer und C. Schillemans als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin S. Corrijn), Air France-KLM (Paris, Frankreich) (vertreten durch J. Derenne und D. Vallindas, Avocats), Société Air France (Tremblay-en-France, Frankreich) (vertreten durch J. Derenne und D. Vallindas, Avocats)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2020) 2983 final der Kommission vom 4. Mai 2020 über die staatliche Beihilfe SA.57082 (2020/N) — Frankreich — COVID-19 — Befristeter Rahmen Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV — Garantie und Gesellschafterdarlehen zugunsten von Air France in der durch die Beschlüsse C(2020) 9384 final vom 17. Dezember 2020 und C(2021) 5701 final vom 26. Juli 2021 berichtigten Fassung.

**Tenor**

1. Der Beschluss C(2020) 2983 final der Kommission vom 4. Mai 2020 über die staatliche Beihilfe SA.57082 (2020/N) — Frankreich — COVID-19 — Befristeter Rahmen Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV — Garantie und Gesellschafterdarlehen zugunsten von Air France in der durch die Beschlüsse C(2020) 9384 final vom 17. Dezember 2020 und C(2021) 5701 final vom 26. Juli 2021 berichtigten Fassung wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Ryanair DAC und der Malta Air Ltd.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Königreich der Niederlande, Air France-KLM und die Société Air France tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 217 vom 7.6.2021.



C/2024/1852

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Banque postale/SRB**

(Rechtssache T-383/21) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/1852)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** La Banque postale (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch J. Kerlin, C. De Falco und C. Flynn als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und P. Gey sowie der Rechtsanwältin V. Del Pozo Espinosa de los Monteros)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, O. Denkov und M. Menegatti als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. d'Ursel, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Nijenhuis und A. Steiblyté als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er La Banque postale betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er La Banque postale betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von La Banque postale.
4. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 338 vom 23.8.2021.



C/2024/1853

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Confédération nationale du Crédit mutuel u. a./SRB**

(Rechtssache T-384/21) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die im Voraus erhobenen Beiträge für das Jahr 2021 – Begründungspflicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zeitliche Beschränkung der Urteilstwirkungen)**

(C/2024/1853)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Confédération nationale du Crédit mutuel (Paris, Frankreich) und die 26 weiteren Klägerinnen, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch J. Kerlin, C. De Falco und C. Flynn als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und P. Gey sowie der Rechtsanwältin V. Del Pozo Espinosa de los Monteros)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, O. Denkov und M. Menegatti als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. d'Ursel, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Nijenhuis und A. Steiblytė als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2021, soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2021 wird für nichtig erklärt, soweit er die Confédération nationale du Crédit mutuel und die weiteren Klägerinnen betrifft, deren Namen im Anhang aufgeführt sind.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er die Confédération nationale du Crédit mutuel und die weiteren Klägerinnen betrifft, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieser Institute zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Confédération nationale du Crédit mutuel und der weiteren Klägerinnen, deren Namen im Anhang aufgeführt sind.
4. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 338 vom 23.8.2021.



C/2024/1854

11.3.2024

Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — BPCE u. a./SRB

(Rechtssache T-385/21) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/1854)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

**Kläger:** BPCE (Paris, Frankreich) und 44 weitere im Anhang des Urteils namentlich genannte Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch J. Kerlin, C. De Falco und C. Flynn als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H. G. Kamann, F. Louis und P. Gey sowie der Rechtsanwältin V. Del Pozo Espinosa de los Monteros)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, O. Denkov und M. Menegatti als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. d'Ursel, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Nijenhuis und A. Steiblytè als Bevollmächtigte)

## Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie betrifft.

## Tenor

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er BPCE und die weiteren im Anhang namentlich genannten Kläger betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er BPCE und die weiteren im Anhang namentlich genannten Kläger betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieser Institute zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von BPCE und der weiteren im Anhang namentlich genannten Kläger.
4. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 338 vom 23.8.2021.



C/2024/1855

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Société générale u. a./SRB**

(Rechtssache T-387/21) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/1855)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Société générale (Paris, Frankreich), Crédit du Nord (Lille, Frankreich), SG Option Europe (Puteaux, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch J. Kerlin, C. De Falco und C. Flynn als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H. G. Kamann, F. Louis und P. Gey sowie der Rechtsanwältin V. Del Pozo Espinosa de los Monteros)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, O. Denkov und M. Menegatti als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. d'Ursel, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Nijenhuis und A. Steiblytė als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er die Société générale, den Crédit du Nord und SG Option Europe betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er die Société générale, den Crédit du Nord und SG Option Europe betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieser Institute zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die der Société générale, dem Crédit du Nord und SG Option Europe entstanden sind.
4. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 338 vom 23.8.2021.



C/2024/1856

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Crédit agricole u. a./SRB**

(Rechtssache T-388/21) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/1856)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Crédit agricole SA (Montrouge, Frankreich) und 48 weitere im Anhang des Urteils namentlich genannte Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch J. Kerlin, C. De Falco und C. Flynn als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H. G. Kamann, F. Louis und P. Gey sowie der Rechtsanwältin V. Del Pozo Espinosa de los Monteros)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, O. Denkov und M. Menegatti als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. d'Ursel, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Nijenhuis und A. Steiblyté als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er die Crédit agricole SA und die weiteren im Anhang namentlich genannten Kläger betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er die Crédit agricole SA und die weiteren im Anhang namentlich genannten Kläger betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieser Institute zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Crédit agricole SA und der weiteren im Anhang namentlich genannten Kläger.
4. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 338 vom 23.8.2021.



C/2024/1857

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Landesbank Baden-Württemberg/CRU**

(Rechtssache T-389/21) <sup>(1)</sup>

*(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Ermessen des SRB – Einrede der Rechtswidrigkeit – Ermessen der Kommission – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)*

(C/2024/1857)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Landesbank Baden-Württemberg (Stuttgart, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, T. Wittenberg und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, F. Louis und P. Gey sowie der Rechtsanwältin L. Hesse)

*Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:* Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Nijenhuis und A. Steiblyte als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die Landesbank Baden-Württemberg, die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (im Folgenden: angefochtener Beschluss), soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er die Landesbank Baden-Württemberg betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er die Landesbank Baden-Württemberg betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Landesbank Baden-Württemberg.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 349 vom 30.8.2021.



C/2024/1858

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — BNP Paribas/SRB**

(Rechtssache T-397/21) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)**

(C/2024/1858)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** BNP Paribas (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch J. Kerlin, C. De Falco und C. Flynn als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H. G. Kamann, F. Louis und P. Gey sowie der Rechtsanwältin V. Del Pozo Espinosa de los Monteros)

**Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:** Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, O. Denkov und M. Menegatti als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. d'Ursel, A. Westerhof Löfflerová und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Nijenhuis und A. Steiblyté als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er BNP Paribas betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er BNP Paribas betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von BNP Paribas.
4. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 338 vom 23.8.2021.



C/2024/1859

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Ryanair und Malta Air/Kommission (Air France-KLM und Air France; COVID-19)**

(Rechtssache T-494/21) <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen – Von Frankreich im Zusammenhang mit der Covid 19-Pandemie gewährte Beihilfe zugunsten von Air France und Air France-KLM – Kapitalzuführung – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Spürbare Beeinträchtigung der Stellung des Klägers auf dem Markt – Zulässigkeit – Bestimmung des Begünstigten der Beihilfe im Rahmen einer Unternehmensgruppe)*

(C/2024/1859)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Ryanair DAC (Swords, Irland), Malta Air Ltd. (Pietà, Malta) (vertreten durch Rechtsanwälte F. C. Laprèvote und E. Vahida, Rechtsanwältin V. Blanc sowie Rechtsanwälte S. Rating, I. G. Metaxas-Maranghidis und D. Pérez de Lamo)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, J. Carpi Badía und C. Georgieva als Bevollmächtigte)

*Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:* Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch P. L. Krüger und J. Möller als Bevollmächtigte), Französische Republik (vertreten durch A.-L. Desjonquères, P. Dodeller, T. Stéhelin, B. Fodda und T. Lechevallier als Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. Bulterman, C. Schillemans und J. Langer als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin S. Corrijn), Air France-KLM (Paris, Frankreich) (vertreten durch J. Derenne und D. Vallindas, Avocats), Société Air France (Tremblay-en-France, Frankreich) (vertreten durch J. Derenne und D. Vallindas, Avocats)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen, die Ryanair DAC und die Malta Air Ltd., die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2021) 2488 final der Kommission vom 5. April 2021 über die staatliche Beihilfe SA.59913 — Frankreich — COVID-19 — Kapitalzuführung zugunsten von Air France und Air France-KLM

**Tenor**

1. Der Beschluss C(2020) 2488 final der Kommission vom 5. April 2021 über die staatliche Beihilfe SA.59913 — Frankreich — COVID-19 — Kapitalzuführung zugunsten von Air France und Air France-KLM wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Ryanair DAC und der Malta Air Ltd.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Königreich der Niederlande, Air France-KLM und die Société Air France tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 391 vom 27.9.2021.



C/2024/1886

11.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2023 — Ryanair/Kommission (Aegean; COVID-19)**

**(Rechtssache T-340/21) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/1886)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 329 vom 16.8.2021.



C/2024/1887

11.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2023 — Ryanair/Kommission (Finnair III; COVID-19)**

**(Rechtssache T-444/21) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/1887)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 357 vom 6.9.2021.



C/2024/1888

11.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2023 — Ryanair/Kommission**

**(Rechtssache T-499/21) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/1888)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 391 vom 27.9.2021.



C/2024/1820

11.3.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Craiova — Rumänien) — Strafverfahren gegen NR**

(Rechtssache C-58/22 <sup>(1)</sup>, Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Craiova)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 50 – Grundsatz ne bis in idem – Strafverfahren gegen Unbekannt – Einstellungsbeschluss eines Staatsanwalts – Zulässigkeit eines später wegen derselben Tat gegen eine konkrete Person eingeleiteten Strafverfahrens – Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine Person als wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen anzusehen – Erfordernis eingehender Ermittlungen – Fehlende Vernehmung eines möglichen Zeugen – Fehlende Vernehmung des Betroffenen als „Verdächtiger“)*

(C/2024/1820)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Craiova

**Partei des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: NR

Beteiligter: Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Craiova

**Tenor**

Der in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundsatz ne bis in idem ist dahin auszulegen, dass

eine Person nicht infolge eines Einstellungsbeschlusses einer Staatsanwaltschaft, der ohne Prüfung der Rechtsstellung dieser Person als strafrechtlich für die die verfolgte Straftat begründenden Taten verantwortliche Person ergangen ist, als im Sinne dieses Art. 50 rechtskräftig freigesprochen angesehen werden kann.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 30.5.2022.



C/2024/1821

11.3.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Global NRG Kereskedelmi és Tanácsadó Zrt./Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal**

(Rechtssache C-277/22, Global NRG) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Erdgasbinnenmarkt – Richtlinie 2009/73/EG – Art. 41 Abs. 17 – Erdgasfernleitungsnetz – Nationale Regulierungsbehörde – Festsetzung der Netznutzungs- und Netzanlassentgelte – Festsetzung der Vergütung für die vom Netzbetreiber erbrachten Dienstleistungen – Begriff „von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde betroffene Partei“ – Beschwerde gegen diese Entscheidung – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)*

(C/2024/1821)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Global NRG Kereskedelmi és Tanácsadó Zrt.

Beklagte: Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal

Beteiligte: FGSZ Földgázszállító Zrt.

**Tenor**

Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen, dass

er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach nur der Betreiber des Erdgasfernleitungsnetzes eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde zur Festsetzung der Anschluss- und Nutzungsentgelte für dieses Netz sowie der Vergütung für die von diesem Betreiber erbrachten Dienstleistungen „betroffene Partei“ ist, so dass nur er zur Einlegung eines „wirksamen Rechtsbehelfs“ gegen diese Entscheidung befugt ist.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 257 vom 4.7.2022.



C/2024/1822

11.3.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — Audi AG/GQ**

**(Rechtssache C-334/22 <sup>(1)</sup>, Audi [Emblemhalterung auf einem Kühlergrill])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsmarke – Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. a bis c – Recht aus der Unionsmarke – Begriff „Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr“ – Art. 14 Abs. 1 Buchst. C – Beschränkungen der Wirkungen der Unionsmarke – Recht des Inhabers einer Unionsmarke, sich der Benutzung eines mit der Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens für Autoersatzteile durch einen Dritten zu widersetzen – Teil eines Kühlergrills, das für die Anbringung eines die Marke eines Automobilherstellers darstellenden Emblems gedacht ist)**

(C/2024/1822)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Warszawie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Audi AG

Beklagter: GQ

**Tenor**

1. Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. a bis c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke

ist dahin auszulegen, dass

der Dritte, der ohne Zustimmung des Automobilherstellers, der Inhaber einer Unionsmarke ist, Ersatzteile, und zwar Kühlergrills für diese Fahrzeuge, einführt und zum Kauf anbietet, die ein Element enthalten, das für die Anbringung des Emblems, das diese Marke wiedergibt, gedacht ist und dessen Form mit dieser Marke identisch oder ihr ähnlich ist, ein Zeichen im geschäftlichen Verkehr in einer Weise benutzt, die eine oder mehrere Funktionen dieser Marke beeinträchtigen kann, was das nationale Gericht prüfen muss.

2. Art. 14 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001

ist dahin auszulegen, dass

er den Automobilhersteller, der Inhaber einer Unionsmarke ist, nicht daran hindert, einem Dritten die Benutzung eines mit dieser Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens für Autoersatzteile, und zwar Kühlergrills, zu verbieten, wenn dieses Zeichen in der Form eines Elements des Kühlergrills besteht, das für die Anbringung des diese Marke wiedergebenden Emblems auf diesem Kühlergrill gedacht ist, ohne dass es insoweit von Bedeutung ist, ob es technisch möglich ist, dieses Emblem auf dem Kühlergrill zu befestigen, ohne das Zeichen auf ihm anzubringen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 318 vom 22.8.2022.



C/2024/1823

11.3.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — GC u. a./Croce Rossa Italiana, Ministero della Difesa, Ministero della Salute, Ministero dell’Economia e delle Finanze, Presidenza del Consiglio dei ministri**

(Rechtssache C-389/22 <sup>(1)</sup>, Croce Rossa Italiana u. a.)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Umfang der Vorlagepflicht der in letzter Instanz entscheidenden einzelstaatlichen Gerichte – Ausnahmen von dieser Pflicht – Kriterien – Fälle, in denen die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass kein Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt – Voraussetzung, dass das in letzter Instanz entscheidende einzelstaatliche Gericht überzeugt sein muss, dass auch für die letztinstanzlichen Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit – Paragraphen 2 und 3 – Begriff „befristet beschäftigter Arbeitnehmer“ – Mitglieder des Militärkorps des italienischen Roten Kreuzes – Paragraph 5 – Maßnahmen zur Verhinderung und gegebenenfalls zur Ahndung von Missbräuchen durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse – Umwandlung des Status von „befristet beschäftigte Arbeitnehmer“ in den Status „Dauerbeschäftigte“ – Paragraph 4 – Grundsatz der Nichtdiskriminierung)*

(C/2024/1823)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: GC u. a.

Beklagte: Croce Rossa Italiana, Ministero della Difesa, Ministero della Salute, Ministero dell’Economia e delle Finanze, Presidenza del Consiglio dei ministri

**Tenor**

1. Art. 267 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, davon absehen kann, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts vorzulegen und sie stattdessen in eigener Verantwortung lösen darf, wenn die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt. Ob eine solche Möglichkeit besteht, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Unionsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Europäischen Union zu beurteilen. Das einzelstaatliche Gericht muss nicht substantiiert darlegen, dass die letztinstanzlichen Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und der Gerichtshof die gleiche Auslegung vornehmen würden, es muss aber anhand einer Beurteilung unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte zu der Überzeugung gelangt sein, dass auch für diese anderen einzelstaatlichen Gerichte und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde.
2. Paragraph 5 Nr. 1 der am 28. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist,

ist dahin auszulegen, dass er

— auf ein Verhältnis, wie es zwischen den zur Ableistung eines vorübergehenden Dienstes einberufenen Beschäftigten des Militärkorps des Croce Rossa Italiana (italienisches Rotes Kreuz) und Letzterem besteht insoweit Anwendung findet, als dieses Verhältnis als „aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse“ im Sinne der Rahmenvereinbarung eingestuft werden kann, und,

<sup>(1)</sup> ABl. C 35 vom 30.1.2023.

- sofern er auf ein solches Verhältnis anwendbar ist, einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Verlängerung und die Erneuerung von Einberufungsbefehlen über mehrere Jahre und ohne Unterbrechung für solche Beschäftigte erlaubt, sofern diese Regelung keine in Paragraph 5 Nr. 1 Buchst. a bis c genannte Maßnahme zur Vermeidung und gegebenenfalls Ahndung einer missbräuchlichen Verwendung von aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträgen oder gleichwertige gesetzliche Maßnahmen enthält.
3. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wie er mit dem Paragraphen 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70 enthalten ist, umgesetzt und konkretisiert wurde,

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die nach der Neuordnung einer Einrichtung wie dem italienischen Roten Kreuz Personen wie den Beschäftigten des Militärkorps dieser Einrichtung, die zur Erbringung eines kontinuierlichen Dienstes einberufen sind, erlaubt, ihre Tätigkeit im Dienst dieser Einrichtung weiter auszuüben, diese Möglichkeit aber nicht für Personen wie die Beschäftigten dieses Militärkorps vorsieht, die zur Erbringung eines vorübergehenden Dienstes einberufen sind, deren Tätigkeit im Dienst dieser Einrichtung zu dem hierzu vorgesehenen Zeitpunkt geendet hat.

---



C/2024/1824

11.3.2024

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Okrazhen sad — Burgas — Bulgarien) — Obshtina Pomorie/„ANHIALO AVTO“ OOD

(Rechtssache C-390/22 <sup>(1)</sup>, Obshtina Pomorie)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verkehr – Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 – Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen – Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen – Art. 4 Abs. 1 Buchst. B – Obligatorischer Inhalt öffentlicher Dienstleistungsaufträge – Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen – Vorherige, objektive und transparente Festlegung der Parameter – Fehlende Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens – Anwendung der im Anhang der Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 enthaltenen Regeln für die Berechnung der Ausgleichsleistung – Im innerstaatlichen Recht vorgesehene Voraussetzungen für die Zahlung der Ausgleichsleistung – Bestimmung der Höhe der Ausgleichsleistung im Staatshaushaltsgesetz für das betreffende Jahr und Zahlung dieses Betrags an die zuständige nationale Behörde – Festlegung der Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung durch Verweis auf allgemeine Vorschriften)*

(C/2024/1824)

Verfahrenssprache: bulgarisch

### Vorlegendes Gericht

Okrazhen sad — Burgas

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Obshtina Pomorie

Beklagte: „ANHIALO AVTO“ OOD

### Tenor

1. Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

ist dahin auszulegen, dass

er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der einem Betreiber eines öffentlichen Dienstes eine Ausgleichsleistung durch die zuständige Behörde im Rahmen der Erfüllung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nur gewährt werden kann, wenn die dieser Ausgleichsleistung entsprechenden Mittel im Haushaltsgesetz dieses Mitgliedstaats für das betreffende Jahr vorgesehen und an diese Behörde gezahlt worden sind.

2. Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1370/2007

ist dahin auszulegen, dass

er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die es der zuständigen Behörde erlaubt, einem Betreiber eines öffentlichen Dienstes im Rahmen der Erfüllung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine Ausgleichsleistung zu zahlen, wenn die Parameter, anhand deren diese Ausgleichsleistung berechnet wird, nicht in diesem Vertrag festgelegt sind, sondern zuvor in objektiver und transparenter Weise in allgemeinen Vorschriften aufgestellt wurden, die die Höhe dieser Ausgleichsleistung festlegen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 340 vom 5.9.2022.



C/2024/1825

11.3.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — Em akaunt BG EOOD/Zastrahovatelno aktsionerno druzhestvo Armeets AD**

(Rechtssache C-438/22, Em akaunt BG) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Kartelle – Art. 101 AEUV – Festsetzung der Mindesthonorare durch einen Berufsverband der Rechtsanwälte – Beschluss einer Unternehmensvereinigung – Verbot für ein Gericht, die Erstattung eines unter diesen Mindestbeträgen liegenden Honorarbetrags anzuordnen – Wettbewerbsbeschränkung – Rechtfertigungsgründe – Legitime Ziele – Qualität der von Rechtsanwälten erbrachten Dienstleistungen – Umsetzung des Urteils vom 23. November 2017, CHEZ Elektro Bulgaria und FrontEx International [C-427/16 und C-428/16, EU:C:2017:890] – Möglichkeit, sich bei einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung auf das Urteil Wouters zu berufen)*

(C/2024/1825)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski rayonen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Em akaunt BG EOOD

Beklagte: Zastrahovatelno aktsionerno druzhestvo Armeets AD

**Tenor**

1. Art. 101 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, wenn es feststellen sollte, dass eine nach einer nationalen Regelung verbindliche Verordnung, mit der die Mindesthonorare der Anwälte festgesetzt werden, gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstößt, die Anwendung dieser nationalen Regelung auf die zur Zahlung der den Anwaltshonoraren entsprechenden Kosten verurteilte Partei ablehnen muss, und zwar auch dann, wenn diese Partei keinen Vertrag über Anwaltsdienstleistungen und Anwaltshonorare abgeschlossen hat.
2. Art. 101 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die es zum einen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten nicht erlaubt, eine Vergütung zu vereinbaren, die unter dem Mindestbetrag liegt, der durch eine von einem Berufsverband der Rechtsanwälte wie dem Visshia advokatski savet (Oberster Rat der Anwaltschaft) erlassene Verordnung festgesetzt wurde, und es zum anderen dem Gericht nicht gestattet, die Erstattung eines unter diesem Mindestbetrag liegenden Honorarbetrags anzuordnen, als „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Bei Vorliegen einer solchen Beschränkung können die angeblich mit dieser nationalen Regelung verfolgten legitimen Ziele nicht geltend gemacht werden, um das fragliche Verhalten dem in Art. 101 Abs. 1 AEUV enthaltenen Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen zu entziehen.
3. Art. 101 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, wenn es feststellt, dass eine nach einer nationalen Regelung verbindliche Verordnung, mit der die Mindesthonorare der Anwälte festgesetzt werden, dem Verbot in Art. 101 Abs. 1 AEUV zuwiderläuft, die Anwendung dieser nationalen Regelung ablehnen muss, und zwar auch dann, wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Mindestbeträge die tatsächlichen Marktpreise der Anwaltsdienstleistungen widerspiegeln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 408 vom 24.10.2022.



C/2024/1826

11.3.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Laudamotion GmbH/flightright GmbH**

**(Rechtssache C-474/22 <sup>(1)</sup>, Laudamotion [Verzicht auf einen verspäteten Flug])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 3 Abs. 2 Buchst. a – Art. 5 Abs. 1 – Art. 7 Abs. 1 – Ausgleichszahlungen für Fluggäste bei großer Verspätung von Flügen – Erfordernis des rechtzeitigen Einfindens zur Abfertigung)**

(C/2024/1826)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Laudamotion GmbH

*Beklagte:* flightright GmbH

**Tenor**

Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

ist dahin auszulegen, dass

ein Fluggast, um die in Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehene Ausgleichszahlung im Fall einer großen Verspätung eines Fluges, d. h. einer Verspätung von drei Stunden oder mehr gegenüber der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit, zu erhalten, sich rechtzeitig zur Abfertigung eingefunden haben muss oder, wenn er sich bereits online registriert hat, sich rechtzeitig am Flughafen bei einem Vertreter des ausführenden Luftfahrtunternehmens eingefunden haben muss.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 398 vom 17.10.2022.



C/2024/1827

11.3.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 25. Januar 2024 — Europäische Kommission/Irland  
(Rechtssache C-481/22) <sup>(1)</sup>**

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 98/83/EG – Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Art. 4 Abs. 1 – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Genusstauglichkeit und Reinheit des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers sicherzustellen – Anhang I Teil B – Überschreitung der Grenzwerte für Trihalogenmethan-Konzentrationen in Trinkwasser – Art. 8 Abs. 2 – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, so bald wie möglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Wasserqualität zu erlassen und deren Durchführung Priorität einzuräumen)*

(C/2024/1827)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati und E. Sanfrutos Cano)

*Beklagter:* Irland (Prozessbevollmächtigte: M. Browne, Chief State Solicitor, A. Joyce und M. Tierne als Bevollmächtigte im Beistand von C. Donnelly, SC, und D. Fennelly, BL)

**Tenor**

1. Irland

- hat dadurch, dass es nicht die notwendigen Maßnahmen erlassen hat, damit das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser in 21 öffentlichen Wasserversorgungsgebieten, nämlich Schull, Drimoleague, Glenties-Ardara, Roundwood, Caragh Lake PWS 022A, Kilkenny City (Radestown) WS, Granard, Gowna, Staleen, Drumcondrath, Grangemore, Lough Talt Regional Water Supply, Ring/Helvick, Aughrim/Annacurra, Bray Direct, Greystones, Kilmacanogue, Newtown Newcastle, Enniskerry Public Supply, Wicklow Regional Public Supply und Ballymagroarty (Irland), und in neun privaten Systemen der gemeinsamen Wasserversorgung, nämlich Crossdowney, Townawilly, Cloonluane (Renvyle), Lettergesh/Mullaghgloss, Bonane, Parke, Nephin Valley GWS, Curramore (Ballinrobe) und Keash (Irland), in Bezug auf die darin vorhandenen Trihalogenmethan-Konzentrationen der Mindestanforderung gemäß den Parameterwerten des Anhangs I Teil B der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über Wasser für den menschlichen Gebrauch entspricht, sowie
- dadurch, dass es nicht sichergestellt hat, dass unter Berücksichtigung u. a. des Ausmaßes der Überschreitung der entsprechenden Parameterwerte und der potenziellen Gefährdung der menschlichen Gesundheit so bald wie möglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers in den oben genannten öffentlichen Versorgungsgebieten und privaten Systemen der gemeinsamen Wasserversorgung getroffen werden, und dass die Durchführung dieser Maßnahmen Priorität erhält, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Teil B und Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 98/83 verstoßen.

2. Irland trägt die Kosten des Verfahrens.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 398 vom 17.10.2023.



C/2024/1828

11.3.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad — Bulgarien) — in dem Verfahren, eingeleitet vom Sofiyski gradski sad  
(Rechtssache C-722/22 <sup>(1)</sup>, Sofiyski gradski sad)**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2005/212/JI – Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten – Art. 1 dritter Gedankenstrich – Begriff „Tatwerkzeug“ – Art. 2 Abs. 1 – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einziehung von Tatwerkzeugen aus Straftaten zu ermöglichen – Fahrzeug, das zur Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren verwendet wird, die widerrechtlich nicht mit Steuerzeichen versehen sind)*

(C/2024/1828)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski gradski sad

**Tenor**

Art. 1 dritter Gedankenstrich und Art. 2 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten

sind dahin auszulegen, dass

ein Fahrzeug, das zur Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren verwendet wird, die widerrechtlich nicht mit Steuerzeichen versehen sind, ein „Tatwerkzeug“ einer Straftat darstellt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 6.2.2023.



C/2024/1830

11.3.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 23. November 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Liège — Belgien) — DU, EX, FY**

**(Rechtssache C-628/22 <sup>(1)</sup>, Ministère public u. a. [Vorläufiger Widerruf einer A1-Bescheinigung])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Identische Vorlagefragen – Wanderarbeitnehmer – Soziale Sicherheit – Anzuwendende Rechtsvorschriften – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 13 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i – Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausüben – Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften des Sitzmitgliedstaats – Begriff „Sitz“ – Unternehmen, das eine Gemeinschaftslizenz für den Kraftverkehr gemäß den Verordnungen [EG] Nr. 1071/2009 und [EG] Nr. 1072/2009 erlangt hat – Auswirkung – Auf betrügerische Weise erlangte oder geltend gemachte Lizenz – Verordnung [EG] Nr. 987/2009 – Art. 5 – A1-Bescheinigung – Vorläufiger Widerruf – Bindende Wirkung – Auf betrügerische Weise erlangte oder geltend gemachte Bescheinigung)**

(C/2024/1830)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Liège

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: DU, EX, FY

Beklagter: Office national de sécurité sociale (ONSS)

**Tenor**

Die Antworten auf die von der Cour d'appel de Liège (Appellationshof Lüttich, Belgien) zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen sind im Urteil vom 2. März 2023, DRV Intertrans und Verbraeken J. en Zonen (C-410/21 und C-661/21, EU: C:2023:138, Rn. 68 und 82 sowie Tenor), enthalten.

---

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 3.10.2022.



C/2024/1860

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Pharmaselect International und OmniActive Health Technologies/EUIPO — OmniActive Health Technologies und Pharmaselect International (LUTAMAX)**

**(Verbundene Rechtssachen T-221/22 und T-242/22) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke LUTAMAX – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)**

(C/2024/1860)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin in der Rechtssache T-221/22:* Pharmaselect International Beteiligungs GmbH (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Jackermeier, D. Wiedemann und M. Ringer)

*Klägerin in der Rechtssache T-242/22:* OmniActive Health Technologies Ltd (Mumbai, Indien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Hawkins, T. Dolde und C. Zimmer)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova und D. Gája als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht in der Rechtssache T-221/22:* OmniActive Health Technologies (Mumbai) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Hawkins, T. Dolde und C. Zimmer)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht in der Rechtssache T-242/22:* Pharmaselect International Beteiligungs (Wien) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Jackermeier, D. Wiedemann und M. Ringer)

### Gegenstand

Mit ihren Klagen nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. Februar 2022 (verbundene Sachen R 524/2021-1 und R 649/2021-1).

### Tenor

1. Nr. 2 des verfügenden Teils der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. Februar 2022 (verbundene Sachen R 524/2021-1 und R 649/2021-1) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage in der Rechtssache T-221/22 abgewiesen.
3. Die Klage in der Rechtssache T-242/22 wird abgewiesen.
4. In der Rechtssache T-221/22 tragen die Pharmaselect International Beteiligungs GmbH, das EUIPO und die OmniActive Health Technologies Ltd jeweils ihre eigenen Kosten.
5. In der Rechtssache T-242/22 trägt die OmniActive Health Technologies Ltd neben ihren eigenen Kosten die dem EUIPO und der Pharmaselect International Beteiligungs GmbH entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 237 vom 20.6.2022.



C/2024/1861

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — EIB/Syrien**

**(Rechtssache T-457/22) <sup>(1)</sup>**

***(Schiedsklausel – Darlehensvertrag betreffend die Planung, den Bau, die Ausstattung und die Inbetriebnahme bestimmter Krankenhäuser in einem Drittstaat – Nichterfüllung des Vertrags – Rückzahlung der ausgezahlten Beträge – Verzugszinsen – Versäumnisverfahren)***

(C/2024/1861)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Investitionsbank (vertreten durch T. Gilliams, R. Stuart und F. Oxangoiti Briones als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt D. Arts und Rechtsanwältin E. Paredis)

*Beklagte:* Arabische Republik Syrien

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 272 AEUV beantragt die Europäische Investitionsbank (EIB), die Arabische Republik Syrien zu verurteilen, gemäß dem Darlehensvertrag Nr. 21595 betreffend die Planung, den Bau, die Ausstattung und die Inbetriebnahme bestimmter Krankenhäuser in Syrien die Beträge von 50 880 189,61 Euro und 2 897 002,31 US-Dollar (USD) zuzüglich Zinsen sowie die Beträge von 11 416,23 Euro und 760,94 USD, die den nicht aus der Bürgschaft in Anspruch genommenen Verzugszinsen auf die am 10. Juni 2022 fällige Rate bis zum 29. Juni 2022 entsprechen, dem Tag, an dem die Europäische Union die betreffende Tilgungsrate und vertragliche Zinsen gezahlt hat, an die durch sie vertretene Union zu zahlen.

**Tenor**

1. Die Arabische Republik Syrien wird verurteilt, an die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Investitionsbank (EIB), die Beträge von 50 880 189,61 Euro und 2 897 002,31 US-Dollar (USD) zurückzuzahlen, die den am 30. Juni 2022 fälligen Kapitalbeträgen zuzüglich vertraglicher Zinsen und Verzugszinsen entsprechen, sowie der EIB die Beträge von 11 416,23 Euro und 760,94 USD zu zahlen, die den von der Union nicht aus der Bürgschaft in Anspruch genommenen Verzugszinsen auf die am 10. Juni 2022 fällige Rate bis zum 29. Juni 2022 entsprechen.
2. Die Beträge von 40 744 064,86 Euro und 2 223 971,84 USD, die den Kapitalbeträgen entsprechen, erhöhen sich ab dem 30. Juni 2022 bis zum Tag der Zahlung um Verzugszinsen, die nach der in Art. 3 Abs. 2 des am 15. Juni 2002 zwischen der EIB und der Arabischen Republik Syrien geschlossenen sowie mit Schreiben vom 11. April 2006 und am 17. Oktober und 29. November 2007 geänderten Darlehensvertrags Nr. 21595 betreffend die Planung, den Bau, die Ausstattung und die Inbetriebnahme bestimmter Krankenhäuser in Syrien vorgesehenen Methode berechnet werden.
3. Die Arabische Republik Syrien trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 359 vom 19.9.2022.



C/2024/1862

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — EIB/Syrien**

**(Rechtssache T-465/22) <sup>(1)</sup>**

***(Schiedsklausel – Darlehensvertrag betreffend den geplanten Bau einer hochwertigen Straße in einem Drittstaat – Nichterfüllung des Vertrags – Rückzahlung der ausgezahlten Beträge – Verzugszinsen – Versäumnisverfahren)***

(C/2024/1862)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Investitionsbank (vertreten durch T. Gilliams, R. Stuart und F. Oxangoiti Briones als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt D. Arts und Rechtsanwältin E. Paredis)

*Beklagte:* Arabische Republik Syrien

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 272 AEUV beantragt die Europäische Investitionsbank (EIB), die Arabische Republik Syrien zu verurteilen, ihr gemäß dem Darlehensvertrag Nr. 60136 betreffend den geplanten Bau einer hochwertigen Straße zwischen Aleppo (Syrien) und Tall Kochak (Irak) einen Betrag von 233 051,96 Euro zuzüglich Zinsen zu zahlen.

**Tenor**

1. Die Arabische Republik Syrien wird verurteilt, an die Europäische Investitionsbank (EIB) einen Betrag von 233 051,96 Euro zurückzuzahlen, der den am 30. Juni 2022 fälligen Kapitalbeträgen zuzüglich vertraglicher Zinsen und Verzugszinsen entspricht.
2. Der Betrag von 200 900,30 Euro, der den Kapitalbeträgen entspricht, erhöht sich ab dem 30. Juni 2022 bis zum Tag der Zahlung um Verzugszinsen zu einem jährlichen Satz von 3,5 %.
3. Die Arabische Republik Syrien trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 359 vom 19.9.2022.



C/2024/1863

11.3.2024

**Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023 — Torre Oria/EUIPO — Giramondi und Antonelli  
(WINE TALES RACCONTI DI VINO)**

(Rechtssache T-655/22) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke WINE TALES RACCONTI  
DI VINO – Ältere Unionsbildmarke WINE TALES – Relatives Eintragungshindernis –  
Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)*

(C/2024/1863)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Torre Oria, SL (Derramador-Requena, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. González López-Menchero und Rechtsanwältin V. Valero Piña)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Ringelmann und T. Klee als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* Simone Giramondi (Mailand, Italien), Damiano Antonelli (Vignate, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. Parassina und A. Giovannardi)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die teilweise Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. August 2022 (Sache R 822/2022-5).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Torre Oria, SL trägt neben ihren eigenen Kosten die Herrn Simone Giramondi und Herrn Damiano Antonelli entstandenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 472 vom 12.12.2022.



C/2024/1889

11.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2023 — Ryanair/Kommission**

**(Rechtssache T-164/22) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/1889)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 30.5.2022.



C/2024/1890

11.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2023 — Ryanair/Kommission**

**(Rechtssache T-185/22) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/1890)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

---

<sup>(1)</sup> ABL C 213 vom 30.5.2022.



C/2024/1829

11.3.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — WY/Laudamotion GmbH, Ryanair DAC**

**(Rechtssache C-54/23 <sup>(1)</sup>, Laudamotion und Ryanair)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 Abs. 1 – Art. 7 Abs. 1 – Ausgleichszahlungen für Fluggäste bei großer Verspätung von Flügen – Zeitverlust – Vom Fluggast selbst gebuchter Ersatzflug – Fluggast, der das Endziel mit weniger als drei Stunden Verspätung gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit erreicht – Keine Ausgleichszahlungen)**

(C/2024/1829)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* WY

*Beklagte:* Laudamotion GmbH, Ryanair DAC

**Tenor**

Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

sind dahin auszulegen, dass

ein Fluggast, der wegen drohender großer Verspätung des Fluges, für den er über eine bestätigte Buchung verfügt, bei der Ankunft am Endziel oder wegen hinreichender Anhaltspunkte für eine solche Verspätung selbst einen Ersatzflug gebucht hat und das Endziel mit einer Verspätung von weniger als drei Stunden gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit des ersten Fluges erreicht hat, keinen Ausgleichsanspruch im Sinne dieser Bestimmungen haben kann.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 173 vom 15.5.2023.



C/2024/1831

11.3.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 26. September 2023 von der Apart sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts  
(Fünfte Kammer) vom 26. Juli 2023 in der Rechtssache T-591/21, Apart/EUIPO — S. Tous**

**(Rechtssache C-597/23 P)**

(C/2024/1831)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Apart sp. z o.o. (vertreten durch J. Gwiazdowska, Radca prawny)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 2. Februar 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Apart sp. z o.o. ihre eigenen Kosten trägt.



C/2024/1832

11.3.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 26. September 2023 von Apart sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts  
(Fünfte Kammer) vom 26. Juli 2023 in der Rechtssache T-638/21, Apart/EUIPO — S. Tous**

**(Rechtssache C-598/23 P)**

(C/2024/1832)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Apart sp. z o.o. (vertreten durch J. Gwiazdowska, radca prawny)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, S. Tous, SL

Mit Beschluss vom 2. Februar 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Apart sp. z o.o. ihre eigenen Kosten trägt.



C/2024/1833

11.3.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. Oktober 2023 von Markus Schneider gegen das Urteil des Gerichts  
(Erste Kammer) vom 26. Juli 2023 in der Rechtssache T-109/22, Schneider/EUIPO — Frutaria  
Innovation (frutania)**

**(Rechtssache C-614/23 P)**

(C/2024/1833)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Markus Schneider (vertreten durch Rechtsanwälte M. Bergermann und D. Graetsch)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Frutaria Innovation, SL, vormals Frutaria Comercial de Frutas y Hortalizas, SL

Mit Beschluss vom 30. Januar 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten trägt.



C/2024/1834

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n.º 3 de Pamplona (Spanien), eingereicht am  
6. Oktober 2023 — UV/Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)**

**(Rechtssache C-623/23, Melbán <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/1834)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Social n.º 3 de Pamplona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* UV

*Beklagter:* Instituto Nacional de la Seguridad Social

*Andere Beteiligte:* OP und Ministerio Fiscal

**Vorlagefragen**

1. Ist die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit <sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass der in den Art. 1 und 4 der Richtlinie anerkannte Grundsatz der Gleichbehandlung, der jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet, durch eine nationale Regelung wie die in Art. 60 („Zulage zu den beitragsbezogenen Renten zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Unterschiede“) der Ley General de Seguridad Social (Allgemeines Gesetz über die soziale Sicherheit) nicht beachtet wird, nach der Frauen, die leibliche oder adoptierte Kinder hatten und eine solche Rente beziehen, eine Zulage zu den beitragsbezogenen Ruhestandsrenten und Renten wegen dauernder Invalidität, ohne weitere Bedingungen und unabhängig von der Höhe ihrer Rente, gewährt wird, die Männern in der gleichen Situation nicht unter den gleichen Bedingungen gewährt wird, indem bestimmte beitragsfreie Zeiten oder niedrigere Beiträge nach der Geburt der Kinder oder der Adoption von ihnen verlangt werden, um die Zulage zu ihrer Ruhestandsrente oder Rente wegen dauernder Invalidität zu erhalten, und zwar im Fall von Kindern, die bis zum 31. Dezember 1994 geboren oder adoptiert wurden, mehr als 120 beitragsfreie Tage in den neun Monaten vor der Geburt und den drei darauf folgenden Jahren oder im Fall einer Adoption ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über die Adoption in den drei darauf folgenden Jahren, unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Gesamtbetrag der gewährten Renten niedriger ist als der Gesamtbetrag der der Frau zustehenden Renten, und im Fall von Kindern, die nach dem 1. Januar 1995 geboren oder adoptiert wurden, dass die Summe der Beträge, die die Beitragsbemessungsgrundlage bilden, für die 24 Monate, die auf den Monat der Geburt oder den Monat der gerichtlichen Entscheidung über die Adoption folgen, um mehr als 15 Prozent niedriger ist als die entsprechende Summe für die 24 Monate unmittelbar vor diesem Zeitpunkt, wiederum unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Gesamtbetrag der gewährten Renten niedriger ist als der Gesamtbetrag der der Frau zustehenden Renten?
2. Erfordert die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit als Folge der sich aus dem Ausschluss des männlichen Rentenberechtigten ergebenden Diskriminierung, dass ihm die Zulage zur Ruhestandsrente gewährt wird, obwohl Art. 60 des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit vorsieht, dass die Zulage nur einem der Elternteile gewährt werden kann, und darf zugleich die Gewährung der Zulage an den männlichen Rentenberechtigten aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs und der Nichtübereinstimmung der nationalen Regelung mit der Richtlinie nicht zum Wegfall der Gewährung der Zulage zur Rente der weiblichen Ruhestandsrentenberechtigten führen, da sie die gesetzliche Voraussetzung erfüllt, Mutter eines oder mehrerer Kinder zu sein?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 1979, L 6.



C/2024/1835

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Madrid (Spanien), eingereicht am  
12. Oktober 2023 — XXX/Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)**

**(Rechtssache C-626/23, Sergamo <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/1835)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Madrid

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: XXX

Rechtsmittelgegner: Instituto Nacional de la Seguridad Social

**Vorlagefrage**

Sind die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit <sup>(2)</sup> sowie die Art. 20, 21, 23 und 34 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegenstehen, die für Personen, die beitragsbezogene Ruhestandsrenten beziehen und die leibliche oder adoptierte Kinder hatten, einen Anspruch auf eine Rentenzulage vorsieht, die Frauen jedoch automatisch gewährt wird, während von Männern verlangt wird, dass sie entweder eine Witwerrente beim Tod des anderen Elternteils beziehen und eines der Kinder Anspruch auf eine Waisenrente hat oder dass ihre berufliche Laufbahn aufgrund der Geburt oder Adoption des Kindes unterbrochen oder beeinträchtigt wurde (unter den gesetzlich vorgesehenen und oben beschriebenen Bedingungen)?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 1979, L 6.



C/2024/1836

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 19 de Barcelona (Spanien),  
eingereicht am 14. November 2023 — Encarna/Elías**

**(Rechtssache C-683/23, Encarna)**

(C/2024/1836)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia nº 19 de Barcelona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragstellerin: Encarna

Antragsgegner: Elías

**Vorlagefragen**

1. Verstößt die Weitergabe der personenbezogenen Daten der Parteien sowie von Mädchen, Jungen und Jugendlichen durch das Gericht an den Elternbeistand und die Genehmigung des Zugangs zu ihren in Archiven Dritter (einschließlich Patientenakten) verarbeiteten personenbezogenen Daten ohne Rechtsvorschrift gegen Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 <sup>(1)</sup>?
2. Wenn das Gericht die personenbezogenen Daten der Parteien und der Mädchen, Jungen und Jugendlichen weitergeben darf: Verstößt die Weitergabe dieser Daten durch das Gericht an den Elternbeistand gegen Art. 16 AEUV sowie Art. 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens), Art. 8 (Schutz personenbezogener Daten) und Art. 52 (Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?
3. Steht die Weitergabe von Daten an den Elternbeistand ohne vorherige Anhörung des Minderjährigen hierzu und ohne Würdigung des Kindeswohls im Einklang mit Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?
4. Verstößt es gegen Art. 48 Abs. 1 des Übereinkommens von Istanbul, der es untersagt, verpflichtende alternative Mittel der Streitbeilegung einzusetzen, in Verbindung mit den Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass die Daten des Minderjährigen für Entscheidungen, die die Ausübung der elterlichen Verantwortung und/oder der Personensorge und/oder die Besuchsregelung betreffen, in Fällen, in denen eine Gewaltsituation vorliegt, an den Elternbeistand weitergegeben werden?
5. Verstößt es gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf), wenn das Gericht die personenbezogenen Daten der Parteien weitergeben darf und infolge dieser Weitergabe die Kosten des Elternbeistands, weil sie vom Gericht auferlegt werden, zwangsläufig von den Parteien zu tragen sind, obwohl sie ein anerkanntes Recht auf Prozesskostenhilfe haben?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).



C/2024/1837

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 15. November 2023 —  
D.E./Banco Santander, SA**

**(Rechtssache C-687/23, Banco Santander)**

(C/2024/1837)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführer: D.E.

Kassationsbeschwerdegegnerin: Banco Santander

**Vorlagefragen**

Sind die Bestimmungen in Art. 34 Abs. 1 Buchst. a und b in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 und 3 sowie Art. 60 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 2014/59/EU<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass etwaige Forderungen oder Ansprüche, die sich aus einer Verurteilung des Nachfolgeunternehmens von Banco Popular zur Leistung von Schadensersatz infolge einer Haftungsklage aufgrund der Vermarktung von Finanzprodukten (in Aktien der Bank umwandelbare nachrangige Pflichtwandelanleihen), die nicht zu den Instrumenten des zusätzlichen Kapitals gehören, auf die sich die Maßnahmen zur Abwicklung von Banco Popular beziehen, und die vor Beschluss der Maßnahmen zur Abwicklung von Banco Popular (7. Juni 2017) in Aktien umgewandelt wurden, ergeben, als „nicht angefallene“ Verpflichtungen oder Ansprüche und damit als unter die Regelung über Herabschreibungen oder Löschungen in Art. 53 Abs. 3 der Richtlinie 2014/59 fallende Verbindlichkeiten eingestuft werden können, so dass sie als erfüllt gelten und gegen Banco Santander als Nachfolgeunternehmen von Banco Popular nicht geltend gemacht werden können, wenn die Klage, aus der sich die Verurteilung zu Schadensersatz ergeben würde, **vor Abschluss** des Abwicklungsverfahrens der Bank erhoben wurde?

Oder sind die genannten Bestimmungen vielmehr dahin auszulegen, dass es sich bei diesen Forderungen oder Ansprüchen um zum Zeitpunkt der Abwicklung der Bank „angefallene“ Forderungen bzw. „angefallene“ Ansprüche (Art. 53 Abs. 3 der Richtlinie) oder „bereits angefallene Verbindlichkeiten“ (Art. 60 Abs. 2 Buchst. b) handelt, die als solche von der Folge der Erfüllung oder Löschung dieser Verpflichtungen oder Ansprüche ausgeschlossen sind und folglich gegenüber Banco Santander als Nachfolgeunternehmen von Banco Popular geltend gemacht werden können, wenn die Klage, aus der sich die Verurteilung zu Schadensersatz ergeben würde, **vor Abschluss** des Abwicklungsverfahrens der Bank erhoben wurde?

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).



C/2024/1838

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judiciaire de Paris (Frankreich), eingereicht am  
14. November 2023 — Staatsanwaltschaft/SWIFTAIR**

**(Rechtssache C-701/23, SWIFTAIR)**

(C/2024/1838)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Judiciaire de Paris

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Anklägerin: Staatsanwaltschaft

Angeklagte: SWIFTAIR

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 54 SDÜ<sup>(1)</sup> im Licht von Art. 50 der Charta<sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass eine in einem Vertragsstaat von einem Rechtsprechungsorgan erlassene und mit einem Rechtsbehelf anfechtbare Einstellungsverfügung, die nach einer eingehenden Untersuchung des Falles ergeht und der Fortsetzung des Verfahrens entgegensteht, sofern keine neuen Anklagepunkte vorliegen, selbst dann als endgültige Entscheidung im Sinne dieses Artikels einzustufen ist, wenn sie nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem sie ergangen ist, nicht alle Wirkungen einer voll und ganz rechtskräftigen Entscheidung hat?
2. Ist Art. 54 SDÜ im Licht von Art. 50 der Charta dahin auszulegen, dass unter einer „rechtskräftig abgeurteilten Person“ im Fall einer Einstellungsverfügung, die als endgültige Entscheidung gilt und den in der erstgenannten Vorschrift vorgesehenen Schutz des *ne bis in idem* bieten kann, jede Person zu verstehen ist, die im Laufe des Ermittlungsverfahrens beschuldigt worden ist und deren Handlungen oder Unterlassungen Gegenstand von Untersuchungen gewesen sind, selbst wenn diese Person in der Ermittlungsphase formal von keiner Verfolgungs- oder Zwangsmaßnahme betroffen war?
3. a) Ist Art. 54 SDÜ im Licht von Art. 50 der Charta dahin auszulegen, dass zwischen natürlichen Personen, die in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben zugunsten und für Rechnung der juristischen Person, die sie vertreten, gehandelt haben, einerseits und der juristischen Person selbst andererseits Personenidentität besteht, was jegliche Strafverfolgung gegen eine juristische Person in einem Vertragsstaat verbietet, wenn ihre gesetzlichen Vertreter bereits in einem anderen Vertragsstaat im Sinne des Unionsrechts „rechtskräftig abgeurteilt“ worden sind, obwohl die juristische Person im letztgenannten Staat selbst nie persönlich verfolgt worden ist?  
b) Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist Art. 54 SDÜ im Licht von Art. 50 der Charta in einem solchen Fall dahin auszulegen, dass der juristischen Person der Schutz des *ne bis in idem* auch dann zugute kommen muss, wenn sie nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem die endgültige Entscheidung ergangen ist, jedenfalls nicht strafrechtlich verfolgt werden konnte, entweder weil eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in diesem Staat nicht direkt besteht oder weil juristische Personen nur für Straftaten zur Verantwortung gezogen werden können, deren Tatbestände die Tat, die Gegenstand der Strafverfolgung ist, nicht erfüllt?

---

<sup>(1)</sup> Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239, S. 19).

<sup>(2)</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union.



C/2024/1839

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (Österreich) eingereicht am  
23. November 2023 — Benediktinerabtei Ettal**

**(Rechtssache C-714/23, Benediktinerabtei Ettal)**

(C/2024/1839)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesverwaltungsgericht Tirol

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführerin: Benediktinerabtei Ettal

Belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Beteiligte: Benediktinerinnenkloster St. Nikolaus von Flüe

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 63 AEUV derart auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung wie § 6 Abs. 3 TGVG 1996 <sup>(1)</sup> entgegensteht, wonach Rechtserwerbe an landwirtschaftlichen Grundstücken durch einen Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 Buchst. a TGVG 1996 nur dann von der Grundverkehrsbehörde zu genehmigen sind, wenn der Rechtserwerb den Grundsätzen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a TGVG 1996 nicht widerspricht und der Rechtserwerber glaubhaft macht, dass er das landwirtschaftliche Grundstück im Rahmen seines Betriebes nachhaltig und ordnungsgemäß mitbewirtschaftet?
2. **Wenn diese Frage bejaht wird:** Liegt eine objektiv vergleichbare Situation zwischen einem Landwirt, dessen landwirtschaftlicher Betrieb sich in einer räumlichen Nähe zu den erwerbenden Grundstücken befindet und der beabsichtigt diese Grundstücke im Rahmen seines Betriebes mit zu bewirtschaften, einerseits und einem Landwirt, dessen landwirtschaftlicher Betrieb sich weder in einer (betriebswirtschaftlich vertretbaren) räumlichen Nähe zu den erwerbenden Grundflächen befindet, noch der beabsichtigt, diese Grundstücke im Rahmen seines Betriebes mit zu bewirtschaften, um damit einen Beitrag zum Lebensunterhalt seines Betriebes beizusteuern, sondern der die betreffenden Grundstücke ortsansässigen Landwirten, im Wege der Pacht oder auf unbestimmte Zeit im Wege von Prekarien zur Bewirtschaftung überlässt, diesen Falls die grundverkehrsbehördliche Genehmigung nach nationalem Recht zu versagen wäre andererseits, vor?
2. a **Wenn diese Frage bejaht wird:** Liegt für die Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit der Rechtfertigungsgrund der Schaffung, Erhaltung oder Stärkung leistungsfähiger land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe vor, da die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 7a TGVG 1996 darauf abzielen, dass landwirtschaftliche Grundstücke nachhaltig und ihrem Zweck entsprechend von Landwirten im Rahmen ihres Betriebes bewirtschaftet werden, um landwirtschaftliche Betriebe zu stärken und eine Zersplitterung und Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern?

---

<sup>(1)</sup> Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBl. Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 204/2021.



C/2024/1840

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich), eingereicht am  
27. November 2023 — Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

**(Rechtssache C-717/23, Bundesminister für Gesundheit)**

(C/2024/1840)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionswerber:* Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

*Belangte Behörde:* Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

*Mitbeteiligte Partei:* M M

### **Vorlagefrage**

Ist Art. 23 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 40 und Art. 13 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2014/40/EU<sup>(1)</sup> so auszulegen, dass das Verbot, ein Tabakerzeugnis in Verkehr zu bringen, dessen Packung Elemente bzw. Merkmale aufweist, die sich auf den Geschmack beziehen, bereits die Abgabe dieses Tabakerzeugnisses durch einen Großhändler an eine Verkaufsstelle oder erst den Verkauf bei einer Verkaufsstelle an Verbraucher erfasst?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1).



C/2024/1841

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Plovdiv (Bulgarien), eingereicht am 8. Dezember 2023 — „EVN Bulgaria Toplofikatsia“ EAD/OZ**

**(Rechtssache C-760/23, Shanov) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/1841)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Rayonen sad Plovdiv

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „EVN Bulgaria Toplofikatsia“ EAD

Beklagter: OZ

**Vorlagefragen**

1. Stehen Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27/EU <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG <sup>(3)</sup> sowie Art. 169 AEUV der Zahlung von Kosten für Wärmeenergie entgegen, die die Verteilungseinrichtung eines Gebäudes abgestrahlt hat, wenn dort Treppenhäuser und Flure nicht mit Heizkörpern ausgestattet sind?
2. Stehen Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27/EU und Art. 169 AEUV der Möglichkeit für ein Fernwärmeversorgungsunternehmen entgegen, auf der Grundlage einer nationalen Regelung Vergütung für den Wärmeverbrauch aus einer Verteilungseinrichtung eines Gebäudes zu verlangen, wenn die Menge an Wärmeenergie nach einer von der Verwaltung entwickelten Formel bestimmt wird, die
  - einen Faktor zur Bestimmung des Anteils der installierten Leistung der Verteilungseinrichtung des Gebäudes an der Gesamtleistung der Heizungsanlage einführt, ohne dass klar ist, wie dieser Faktor gebildet wird;
  - eine installierte Leistung der Verteilungseinrichtung des Gebäudes zugrunde legt, bei der außer Acht gelassen wird, welche Leistungen tatsächlich installiert sind;
  - die Temperatur des Wärmeträgers in der Verteilungseinrichtung des Gebäudes nicht berücksichtigt;
  - davon ausgeht, dass die Verteilungseinrichtung ständig mit voller Leistung betrieben wird;
  - die spezifische Funktionsweise der verschiedenen Arten von Heizsystemen (hier: Tichelmann) nicht berücksichtigt und diese hinsichtlich der Funktionsweise gleichsetzt;
  - automatisch eine Durchschnittstemperatur von 19 °C für in gemeinschaftlichem Wohneigentum stehende Gebäude annimmt?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315, 2012, S. 1.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (ABl. 2006, L 114, S. 64).

3. Stehen Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27 und Art. 169 AEUV der Möglichkeit für ein Fernwärmeversorgungsunternehmen entgegen, auf der Grundlage einer nationalen Regelung Vergütung für den Wärmeverbrauch für Warmwasser zu verlangen, wenn die Menge an Wärmeenergie nach einer von der Verwaltung entwickelten Formel bestimmt wird, die außer Acht lässt, bis zu welcher Temperatur das Warmwasser zu erhitzen und so an die Teilnehmer zu liefern ist bzw. welche Wärmeenergie für diese Erhitzung benötigt wird, und nicht berücksichtigt, wieviel Kubikmeter Warmwasser die Teilnehmer verbraucht haben, und bei deren Anwendung stets sichergestellt ist, dass in der winterlichen Heizperiode eine doppelt so hohe Wassermenge berechnet wird wie im Sommer?
4. Stehen Art. 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27 sowie Art. 169 AEUV der Möglichkeit für ein Fernwärmeversorgungsunternehmen entgegen, auf der Grundlage einer nationalen Regelung Vergütung für den Wärmeverbrauch aus der Verteilungseinrichtung eines in gemeinschaftlichem Wohneigentum stehenden Gebäudes proportional zum beheizbaren Volumen der Wohnungen gemäß dem Grundriss zu verlangen, ohne die entsprechend der technischen Kapazität der Heizungsanlagen in der jeweiligen Wohnung tatsächlich abgegebenen Menge an Wärmeenergie zu berücksichtigen?

Ist es für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung, dass nach der nationalen Regelung die Wärmeenergie der Verteilungseinrichtung des Gebäudes einer der Bestandteile des Algorithmus für die Berechnung des von den Nutzern für die Gesamtwärme zu zahlenden Endbetrags ist (die Summe der Beträge für die aus der Verteilungseinrichtung des Gebäudes abgegebene Wärmeenergie, die Heizung und das Warmwasser), wobei sich die Höhe des für die Beheizung einer Wohnung zu zahlenden Betrags aus der Differenz zwischen der Gesamtheizenergie (Minuend) und der Summe der Wärmeenergie aus der Verteilungseinrichtung, der von den Heizkörpern in den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes abgegebenen Wärmeenergie und der Wärmeenergie für Warmwasser (Subtrahend) ergibt?

5. Verstößt eine nationale Regelung, wonach Verbraucher für die Lieferung von Wärmeenergie, die aus einer Verteilungseinrichtung eines Gebäudes abgegeben wird, proportional zum beheizbaren Volumen der Wohnungen gemäß dem Grundriss ohne Berücksichtigung der tatsächlich an die einzelnen Wohnungen abgegebenen Wärmemenge zahlen, gegen das Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung nach Art. 101 AEUV und gegen das Verbot der Gewährung unzulässiger staatlicher Beihilfen nach Art. 107 AEUV[?]



C/2024/1842

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am  
19. Dezember 2023 — Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia pri  
Tsentralno upravlenie na Natsionalna agentsia za prihodite/„Bulgarian Posts“ EAD**

**(Rechtssache C-785/23, Bulgarian Posts)**

(C/2024/1842)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

### Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kassationsbeschwerdeführer:* Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia pri Tsentralno upravlenie na Natsionalna agentsia za prihodite

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* „Bulgarian Posts“ EAD

### Vorlagefragen

1. Sind Leistungen, die der Lizenznehmer für die Erbringung des Universalpostdienstes im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien aufgrund von Individualverträgen mit Nutzern von Postdiensten erbringt, als Dienstleistungen anzusehen, die im Sinne des Art. 132 [des] Titel[s] IX Kapitel 2 der Richtlinie 2006/112/EG <sup>(1)</sup> des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem von einer „öffentlichen Posteinrichtung“ erbracht werden und „dem Gemeinwohl dienen“, wenn diese Individualverträge vorsehen, dass die Leistung eine bzw. alle der nachstehenden Bedingungen erfüllen muss, nämlich: Abholung der Sendungen außerhalb der Zugangspunkte (die Abholung und Zustellung erfolgen an der Anschrift des Auftraggebers); die Abholung und Zustellung erfolgen zu einer mit den Auftraggebern vorab vereinbarten Zeit; die Häufigkeit der Abholung und Zustellung geht über die in den gesetzlich festgelegten Normen für die Qualität des Universalpostdienstes und die Effizienz der Dienste geregelte Häufigkeit hinaus, wobei auch zusätzliche Abholungen auf Verlangen des Auftraggebers über die ausdrücklich im Vertrag vereinbarte Häufigkeit hinaus außerhalb der Öffnungszeiten der Postfilialen vorgesehen sind; Erbringung der Dienstleistung zu einem niedrigeren Preis als dem von der KRS (Komisia za regulirane na saobsheniata, Regulierungskommission für Kommunikation, die nationale Regulierungsbehörde, die die Preise für den Universalpostdienst in Bulgarien genehmigt) genehmigten oder mit höheren Rabatten als den von der KRS genehmigten?
2. Folgt aus Art. 12 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 97/67/EG <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, dass die von einer Person, die Lizenznehmer des Universalpostdienstes ist, erbrachten Leistungen nicht die Eigenschaft eines Universalpostdienstes im Sinne der Richtlinie aufweisen, wenn sie entsprechend einem Individualvertrag zu einem niedrigeren Preis als dem für die entsprechende Art des Universalpostdienstes genehmigten erbracht werden und nicht nachgewiesen wurde, dass der so vereinbarte Preis die Kosten der Erbringung deckt?
3. Wird der in Art. 12 vierter Gedankenstrich der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität verankerte Grundsatz der Transparenz und Nichtdiskriminierung verletzt, wenn eine Person, die Lizenznehmer für die Erbringung des Universalpostdienstes ist, Individualverträge zur Erbringung des Universalpostdienstes schließt, in denen sie andere, im Vergleich zu den veröffentlichten und allgemein zugänglichen Bedingungen günstigere Bedingungen für die Leistungserbringung vorsieht?
4. Wenn diese Frage bejaht wird, stellt dies einen Grund dar, die Umsätze nicht als steuerbefreit im Sinne von Art. 132 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zu behandeln?

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 1998, L 15, S. 14.



C/2024/1843

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto oikeus (Finnland), eingereicht am 21. Dezember  
2023 — X/Maahanmuuttovirasto**

**(Rechtssache C-790/23, Qassioun <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/1843)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein hallinto oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: X

Andere Beteiligte: Maahanmuuttovirasto

**Vorlagefrage**

Ist Art. 18 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, dahin auszulegen, dass die Ablehnung des Antrags im Sinne dieser Vorschrift den Fall erfasst, dass ein der betreffenden Person auf ihren Antrag zuvor in Dänemark gewährter, auf Schutzbedürftigkeit beruhender vorläufiger Aufenthaltstitel nicht verlängert wurde, wenn der die Nichtverlängerung betreffende Bescheid nicht auf einen Antrag dieser Person hin, sondern von Amts wegen durch die Behörde getroffen wurde?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).



C/2024/1844

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 21. Dezember  
2023 — konektra GmbH und LN gegen USM U. Schärer Söhne AG**

**(Rechtssache C-795/23, konektra)**

(C/2024/1844)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beklagte, Revisionsbeklagte und Revisionskläger:* konektra GmbH, LN

*Klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte:* USM U. Schärer Söhne AG

**Vorlagefragen**

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG<sup>(1)</sup> folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Besteht bei Werken der angewandten Kunst zwischen dem geschmacksmusterrechtlichen und dem urheberrechtlichen Schutz ein Regel-Ausnahme-Verhältnis dergestalt, dass bei der urheberrechtlichen Prüfung der Originalität dieser Werke höhere Anforderungen an die freien kreativen Entscheidungen des Schöpfers zu stellen sind als bei anderen Werkarten?
2. Ist bei der urheberrechtlichen Prüfung der Originalität (auch) auf die subjektive Sicht des Schöpfers auf den Schöpfungsprozess abzustellen und muss er insbesondere die freien kreativen Entscheidungen bewusst treffen, damit sie als freie kreative Entscheidungen im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anzusehen sind?
3. Falls im Rahmen der Prüfung der Originalität maßgeblich darauf abzustellen ist, ob und inwieweit in dem Werk künstlerisches Schaffen objektiven Ausdruck gefunden hat: Können für diese Prüfung auch Umstände herangezogen werden, die nach dem für die Beurteilung der Originalität maßgeblichen Zeitpunkt der Entstehung der Gestaltung eingetreten sind, wie etwa die Präsentation der Gestaltung in Kunstaustellungen oder Museen oder ihre Anerkennung in Fachkreisen?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Abl. 2001, L 167, S. 10).



C/2024/1845

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 21. Dezember 2023 —  
Minister for Justice/SH**

**(Rechtssache C-798/23, Abbottly <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/1845)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Supreme Court

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Minister for Justice

Rechtsmittelgegner: SH

**Vorlagefragen**

1. Wenn um die Übergabe der gesuchten Person zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe ersucht wird, die gegen diese Person aufgrund eines Verstoßes gegen die Bedingungen einer zuvor gegen sie verhängten polizeilichen Überwachungsmaßnahme verhängt wurde, und wenn dem Gericht, das diese Freiheitsstrafe verhängt hat, ein Ermessen in Bezug auf die Frage zukam, ob es eine Freiheitsstrafe verhängt (im Fall einer Verurteilung jedoch kein Ermessen hinsichtlich der Dauer der Strafe bestand), ist dann das Verfahren, das zur Verhängung dieser Freiheitsstrafe führt, Teil der „*Verhandlung ... die zu dieser Entscheidung geführt hat*“, im Sinne von Art. 4a Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/584/JI <sup>(2)</sup>?
2. Handelt es sich bei der unter den in Frage 1. genannten Umständen getroffenen Entscheidung, die polizeiliche Überwachungsmaßnahme in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, um eine Entscheidung, mit der eine Änderung der Art und/oder des Maßes der zuvor gegen die gesuchte Person verhängten Strafe, insbesondere der Strafe der polizeilichen Überwachung, die Teil der zuvor gegen diese Person verhängten Strafe war, bezweckt oder bewirkt wurde, so dass sie unter die in Rn. 77 des Urteils *Ardic* <sup>(3)</sup> genannte Ausnahme fällt?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. 2002, L 190, S. 1).

<sup>(3)</sup> Urteil vom 22. Dezember 2017, *Ardic* (C-571/17 PPU, EU:C:2017:1026).



C/2024/1846

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am  
27. Dezember 2023 Högkullen — AB/Skatteverket**

**(Rechtssache C-808/23, Högkullen)**

(C/2024/1846)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Vorlegendes Gericht**

Högsta förvaltningsdomstolen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Högkullen AB

Gegenpartei: Skatteverket

**Vorlagefragen**

1. Ist es mit den Art. 72 und 80 der Mehrwertsteuerrichtlinie <sup>(1)</sup> vereinbar, die nationalen Regelungen zur Neubewertung der Steuerbemessungsgrundlage so anzuwenden, dass es sich, wenn eine Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaften Dienstleistungen der im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehenden Art erbringt, immer um einzigartige Dienstleistungen handelt, deren Normalwert nicht durch einen Vergleich, wie er in Art. 72 Abs. 1 vorgesehen ist, bestimmbar ist?
2. Ist es mit den Art. 72 und 80 der Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar, die nationalen Regelungen zur Neubewertung der Steuerbemessungsgrundlage so anzuwenden, dass die gesamten Kosten einer Muttergesellschaft, einschließlich Kapitalbeschaffungs- und Aktionärskosten, die Kosten der Gesellschaft für die an ihre Tochtergesellschaften erbrachten Dienstleistungen, ausmachen, wenn die einzige Tätigkeit der Muttergesellschaft darin besteht, die Tochtergesellschaften aktiv zu verwalten, und die Muttergesellschaft die gesamte Vorsteuer auf ihre Erwerbe abgezogen hat?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).



C/2024/1864

11.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2023 — Stan/Europäische Staatsanwaltschaft**

**(Rechtssache T-103/23) <sup>(1)</sup>**

**(Nichtigkeitsklage – Art. 42 Abs. 1 und 2 der Verordnung [EU] 2017/1939 – Beschluss der Ständigen  
Kammer der Europäischen Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben – Verfahrenshandlung der  
Europäischen Staatsanwaltschaft – Unzuständigkeit)**

(C/2024/1864)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Parteien**

*Kläger:* Victor-Constantin Stan (Bukarest, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Șandru und V. Costa Ramos)

*Beklagte:* Europäische Staatsanwaltschaft (vertreten durch L. De Matteis, F.-R. Radu und E. Farhat als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses der Ständigen Kammer Nr. 4 der Europäischen Staatsanwaltschaft vom 9. Dezember 2022, mit dem diese in der ihn betreffenden Rechtssache Anklage erhoben hat.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Über die Anträge des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments auf Zulassung zur Streithilfe ist nicht zu entscheiden.
3. Herr Victor-Constantin Stan trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Ausnahme der im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.
4. Herr Stan, die Europäische Staatsanwaltschaft, der Rat, die Kommission und das Parlament tragen jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 2.5.2023.



C/2024/1865

11.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2023 — Fugro/Rat**

**(Rechtssache T-143/23) <sup>(1)</sup>**

***(Nichtigkeitsklage – Steuerwesen – Bekämpfung der Steuerumgehung – Richtlinie [EU] 2022/2523 – Globale Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union – Freistellung von Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr – Beanstandung des Anwendungsbereichs dieser Freistellung – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)***

(C/2024/1865)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Fugro NV (Leidschendam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Docclo)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (vertreten durch K. Pavlaki, E. d'Ursel und G. Ruge als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigkeitsklärung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. 2022, L 328, S. 1).

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge des Königreichs der Niederlande, der Europäischen Kommission, der Koninklijke Boskalis BV und der Boskalis Offshore Transport Services NV, der Heerema Offshore Energy Solutions BV, der Van Oord NV und der Vox Amalia SL sowie der Koninklijke Vereniging van Nederlandse Reders auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die Fugro NV trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Fugro, der Rat und die in Nr. 2 des vorliegenden Tenors genannten Antragsteller tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 164 vom 8.5.2023.



C/2024/1891

11.3.2024

**Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2023 — Universität Koblenz/EACEA**

**(Rechtssache T-432/23) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/1891)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 321 vom 11.9.2023.



C/2024/1866

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 21. November 2023 — OT/Rat**

**(Rechtssache T-1095/23)**

(C/2024/1866)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Kläger:* OT (vertreten durch Rechtsanwälte J.-P. Hordies und P. Blanchetier)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104), für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3), für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;
- infolgedessen den Rat anzuweisen, den Namen des Klägers aus den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 und des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, zu streichen;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Klägers, aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt.

1. Beurteilungsfehler des Rates.
2. Die gegen den Kläger verhängten Maßnahmen, die in einer vollständigen Blockierung seines gesamten Vermögens und einem Verbot, sich im Gebiet der Europäischen Union zu bewegen, bestünden, seien äußerst unverhältnismäßig, da er keine Verbindungen zu den russischen Behörden und vor allem nicht die geringste Macht habe, Druck auf die russischen Entscheidungsträger auszuüben, was das erklärte Ziel des Rates sei, um die streitigen restriktiven Maßnahmen zu rechtfertigen.
3. Verstoß gegen das Recht des Klägers auf Verteidigung und auf Gewährleistung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes: Der Kläger rügt das ständige Ungleichgewicht, dem er sowohl im Verwaltungsverfahren vor dem Rat zur Überprüfung seiner Situation als auch vor dem Gericht der Union ausgesetzt sei. Der Rat halte wesentliche Dokumente zurück, ohne sie zu übermitteln, gehe nicht auf seine Argumente ein, berücksichtige sein Vorbringen und die von ihm vorgelegten Unterlagen nicht und nehme keine regelmäßige halbjährliche Überprüfung vor. Zudem gebe es keine soliden und überprüfbaren Beweise, und die vorgelegten Akten und Unterlagen, die als Grundlage für die Entscheidungen, den Namen des Klägers auf der streitigen Liste zu belassen, seien schwach.



C/2024/1867

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 24. November 2023 — Abramovich/Rat**

**(Rechtssache T-1105/23)**

(C/2024/1867)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Roman Arkadyevich Abramovich (Nemchinovo, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck, C. Zatschler und S. Bonifassi sowie Rechtsanwältinnen J. Goffin, J. Bastien und M. Brésart)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- das Aufnahmekriterium nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. e und Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP sowie Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) 2014/269 für rechtswidrig zu erklären, soweit es „in Russland tätige führende Geschäftsleute und ihre unmittelbaren Familienangehörigen oder andere natürliche Personen [betrifft], die von ihnen profitieren, oder Geschäftsleute, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wesentliche Einnahmequelle dienen“, und folglich
- den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit damit die Anwendung der mit dem Beschluss (GASP) 2022/429 des Rates vom 15. März 2022 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/427 des Rates vom 15. März 2022 gegen den Kläger verhängten restriktiven Maßnahmen verlängert wird,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit damit die Anwendung der mit dem Beschluss (GASP) 2022/429 des Rates vom 15. März 2022 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/427 vom 15. März 2022 gegen den Kläger verhängten restriktiven Maßnahmen verlängert wird,

hilfsweise, in Bezug auf die weiteren von ihm geltend gemachten Klagegründe,

- den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 für nichtig zu erklären, soweit damit die Anwendung der mit dem Beschluss (GASP) 2022/429 des Rates vom 15. März 2022 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/427 des Rates vom 15. März 2022 gegen den Kläger verhängten restriktiven Maßnahmen verlängert wird,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 vom 13. September 2023 für nichtig zu erklären, soweit damit die Anwendung der mit dem Beschluss (GASP) 2022/429 des Rates vom 15. März 2022 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/427 vom 15. März 2022 gegen den Kläger verhängten restriktiven Maßnahmen verlängert wird,
- den Rat zur vorläufigen Zahlung von 1 000 000 Euro für den immateriellen Schaden des Klägers zu verurteilen,
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger stützt seine Klage auf folgende sechs Gründe:

1. Einrede der Rechtswidrigkeit des neuen Kriteriums g) in der durch den Beschluss (GASP) 2023/1094 und die Verordnung (EU) 2023/1089 geänderten Fassung.
2. Verletzung der Grundrechte des Klägers.

3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler.
  4. Verstoß gegen die Begründungspflicht und Verletzung des Anspruchs auf gerichtlichen Rechtsschutz.
  5. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
  6. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.
-



C/2024/1868

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 24. November 2023 — Vinokurov/Rat**

**(Rechtssache T-1106/23)**

(C/2024/1868)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* Alexander Semenovich Vinokurov (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte É. Épron und J.-F. Quievy sowie Rechtsanwältin C. Gimbert)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, wegen seiner Rechtswidrigkeit als auf den Kläger nicht anwendbar zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1098 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und –verstöße wegen ihrer Rechtswidrigkeit als auf den Kläger nicht anwendbar zu erklären;
- den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, teilweise für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;
- dem Rat der Europäischen Union die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- dem Kläger die Geltendmachung sämtlicher weiterer Rechte, Klagegründe und Rechtsbehelfe vorzubehalten.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Einrede der Rechtswidrigkeit.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.



C/2024/1869

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 24. November 2023 — Timchenko/Rat**

**(Rechtssache T-1107/23)**

(C/2024/1869)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Elena Petrovna Timchenko (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck, Rechtsanwältinnen J. Goffin und L. Burguin, Rechtsanwalt S. Bonifassi und Rechtsanwältin E. Fedorova)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit er die Anwendung der restriktiven Maßnahmen verlängert, die mit dem Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 vom 8. April 2022 gegen die Klägerin erlassen wurden;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit sie die Anwendung der restriktiven Maßnahmen verlängert, die mit dem Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 vom 8. April 2022 gegen die Klägerin erlassen wurden;
- den Rat zur Zahlung eines vorläufigen Betrags in Höhe von 1 000 000 Euro als Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens zu verurteilen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die vom Rat angeführten Gründe und insbesondere in Bezug auf das auf die Klägerin angewandte Aufnahmekriterium und die Natur der erlassenen Maßnahmen.
2. Verstoß des Rates gegen die Begründungspflicht.
3. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
5. Verstoß gegen die Grundrechte, die die Klägerin aus ihrem grundlegenden Status als europäische Bürgerin ableite. Die Klägerin macht geltend, dass der auf der Grundlage der GASP erfolgende Eingriff in ihre durch die Verträge garantierte Freizügigkeit im Hoheitsgebiet der Europäischen Union einer Rechtsgrundlage entbehre sowie unverhältnismäßig und nicht erforderlich sei.
6. Verstoß gegen andere durch die Charta der Grundrechte und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierte Grundrechte der Klägerin, insbesondere Verstoß gegen ihr Recht auf Eigentum und ihr Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens.



C/2024/1870

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 24. November 2023 — Khudaverdyan/Rat**

**(Rechtssache T-1116/23)**

(C/2024/1870)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* Tigran Khudaverdyan (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und F. Bélot sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und M. Brésart)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- das in Art. 1 Abs. 1 Buchst. e und Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP [des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen] und Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 2014/269 [des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen] in der durch den Beschluss (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, bzw. die Verordnung (EU) 2023/1089 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, geänderten Fassung vorgesehene Kriterium für die Aufnahme in die Liste insoweit für rechtswidrig zu erklären, als auf in Russland tätige führende Geschäftsleute oder Geschäftsleute, juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, eine wesentliche Einnahmequelle darstellen, abgestellt wird;
- für nichtig zu erklären
  - den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, soweit er unter Änderung der Begründung für seine Aufnahme in die Liste im Anhang des Beschlusses beibehalten werde, und
  - die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, soweit er unter Änderung der Begründung für seine Aufnahme in die Liste im Anhang der Durchführungsverordnung beibehalten werde;
- den Rat zu verurteilen, an ihn als Schadensersatz vorläufig 100 000 Euro zu zahlen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentlichen Argumente

Der Kläger macht fünf Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-1105/23, Abramovich/Rat, geltend gemachten Klagegründen übereinstimmen oder diesen ähneln.



C/2024/1871

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 1. Dezember 2023 — Lianopoulou/Kommission**

**(Rechtssache T-1136/23)**

(C/2024/1871)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin*: Anastasia Lianopoulou (Luxemburg, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Quraishi)

*Beklagte*: Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene, von [vertraulich] <sup>(1)</sup> als Anstellungsbehörde getroffene zurückweisende Entscheidung vom 1. September 2023 abzuändern oder aufzuheben sowie die Beschwerde [vertraulich] für begründet zu erklären und folglich die ursprüngliche Entscheidung vom 30. Januar 2023 abzuändern oder aufzuheben;
- festzustellen, dass die Klägerin einen Anspruch auf Wiederherstellung ihrer dienstlichen Laufbahn unter Einschluss sämtlicher unterbliebener Beförderungen und den entsprechenden materiellen Schadenersatz nebst gesetzlicher Zinsen ab dem theoretischen Auszahlungsdatum hat;
- festzustellen, dass die Klägerin einen immateriellen Schaden in Höhe von zwölf Monaten ihres durchschnittlichen Monatsgehalts während ihres letzten Dienstjahres oder jedes anderen vom Gericht festzulegenden Betrags erlitten hat;
- der Anstellungsbehörde die Kosten des Verfahrens und insbesondere die Gutachterkosten aufzuerlegen;
- der Kommission die von der Klägerin zur Geltendmachung ihrer Rechte aufgewendeten Anwaltskosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Grundsatz der Totalreparation. Die Klägerin macht geltend, dass der angefochtenen Entscheidung eine Begründung fehle bzw. dass diese Begründung fehlerhaft sei. Da das Fehlen dienstlicher Beurteilungen während der Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 nicht auf die Klägerin zurückgehe, sei festzustellen, dass die Kommission fehlerhaft gehandelt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Umstand, dass der immaterielle Schaden von dem fehlerhaften Verhalten der Beklagten und der aufgehobenen ursprünglichen Entscheidung herrühre.

---

<sup>(1)</sup> Unkenntlich gemachte vertrauliche Daten.



C/2024/1872

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 21. Dezember 2023 — WU/Eurojust**

**(Rechtssache T-1176/23)**

(C/2024/1872)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Kläger:* WU (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagte:* Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 14. Februar 2023 und die Entscheidung vom 14. September 2023 aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung von 60 000 Euro an ihn zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage gegen die Entscheidung 2023-03 von Eurojust vom 14. Februar 2023, mit der die Verwaltungsuntersuchung ohne weitere Maßnahme eingestellt wurde und das Ersuchen des Klägers um Beistand abgelehnt wurde, wird auf drei Gründe gestützt:

1. Interessenkonflikt beim Vertreter von Eurojust im Rahmen der Verteidigung im Rechtsstreit zum einen und Verletzung des Grundsatzes der objektiven Unparteilichkeit zum anderen
  2. Vorliegen zahlreicher Verfahrensfehler
  3. Offensichtliche Fehler bei der Beurteilung des Begriffs des Mobbings bei der Schlussfolgerung, dass jede der durch die Verwaltungsuntersuchung festgestellten Verhaltensweisen angemessen, gerechtfertigt und legitim sei
-



C/2024/1873

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 21. Dezember 2023 — Frankreich/Kommission**

**(Rechtssache T-1179/23)**

(C/2024/1873)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Französische Republik (vertreten durch B. Fodda, B. Travard und S. Royon als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/410/23, Verwaltungsräte (AD 7) im Bereich Verkehr aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihrer Klage führt die Klägerin fünf Klagegründe an, die im Wesentlichen mit denen identisch oder ähnlich sind, die im Rahmen der Rechtssache T-555/22, Frankreich/Kommission angeführt wurden.

---



C/2024/1874

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 21. Dezember 2023 — Rimorchiatori Riuniti Panfido & C./CINEA**

**(Rechtssache T-1193/23)**

(C/2024/1874)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Rimorchiatori Riuniti Panfido & C. Srl (Venedig, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Solveni)

*Beklagte:* Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- nach Art. 272 AEUV und gemäß der in der Finanzhilfevereinbarung INEA/CEF/TRAN/M2014/1038206 (im Folgenden: Vereinbarung) enthaltenen Schiedsklausel festzustellen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachgekommen und insbesondere die Tätigkeit Nr. 15 des Projekts „Poseidon Med II“ ordnungsgemäß ausgeführt hat, demzufolge festzustellen, dass die CINEA verpflichtet ist, angesichts förderfähiger Ausgaben in Höhe von 19 745 598,03 Euro insgesamt 9 872 799,02 Euro an sie zu zahlen, und daher die CINEA zu verurteilen, 3 308 761,60 (entsprechend der Differenz zwischen dem aufgrund der Vereinbarung geschuldeten Betrag und den bereits erfolgten Zahlungen) zuzüglich Zinsen und Inflationsausgleich zu zahlen oder einen geringeren Betrag, den das Gericht als geschuldet ansieht, falls es der Auffassung sein sollte, dass die Tätigkeit Nr. 15 der Finanzhilfevereinbarung bis zum 31. Dezember 2021 nur teilweise ausgeführt wurde;
- hilfsweise, den ihr am 11. Oktober 2023 mitgeteilten Beschluss der CINEA vom 9. Oktober 2023 gemäß Art. 26 [3] AEUV insoweit teilweise für nichtig zu erklären, als sie von der Förderung ausgeschlossen wird;
- falls der in der Klageschrift geschilderte Sachverhalt bestritten wird, im Wege prozessleitender Maßnahmen den Zeugenbeweis zuzulassen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die Finanzhilfevereinbarung durch die CINEA

Insbesondere rügt die Klägerin, dass die CINEA festgestellt habe, dass sich der von ihr geleistete Beitrag zum Projekt nicht auswirke, obwohl sie nachgewiesen habe, dass sie die ihr in der Finanzhilfevereinbarung übertragenen Tätigkeiten ordnungsgemäß ausgeführt habe, und sich förmlich verpflichtet habe, auch die gesamte Ausstattung des Schiffes zu vollenden und es in Betrieb zu nehmen, und obwohl sie bewiesen habe, dass die vorbereitenden Tätigkeiten für die umfassende Nutzung des Schiffes von ihr ausgeführt worden und die Verzögerungen auf Umstände außerhalb ihrer Rechtssphäre zurückzuführen seien. Dadurch verstoße die CINEA gegen Art. 1147 (der ein Verschulden der säumigen Partei voraussetze), Art. 1162 (wonach der Wortlaut der Vereinbarung *contra proferentem* auszulegen sei) und Art. 1315 (wonach bei synallagmatischen Schuldverhältnissen in dem Fall, dass die eine Partei nachweise, dass sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sei, die andere Partei für ihre Befreiung den Tatbestand belegen müsse, durch den ihre Verpflichtungen erloschen seien) des belgischen Zivilgesetzbuchs sowie gegen den Finanzhilfivertrag und die Vorgaben von INEA für die Finanzhilfeempfänger von Projekten im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (im Folgenden: CEF) <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> „Connecting Europe Facility“.

2. Der von der CINEA am 9. Oktober 2023 erlassene Beschluss sei nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären. Die Agentur habe darin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass als einzige Anfechtungsmöglichkeit, mit der eine Verwirkung des Klagerechts vermieden werde, eine Nichtigkeitsklage zu erheben sei. Der angefochtene Beschluss sei unter Verstoß gegen die CEF-Verordnung <sup>(2)</sup>, die Haushaltsordnung <sup>(3)</sup>, den Durchführungsbeschluss 201[4]/1921 der Kommission, die Leitlinien für die Bewertung der Maßnahmen von Begünstigten einer Finanzhilfvereinbarung, aber auch unter Verstoß gegen das die Finanzhilfvereinbarung betreffende Recht des Königreichs Belgien ergangen. Die Nichtigkeitsgründe seien dieselben wie die im Rahmen des ersten Klagegrundes angeführten.
- 

---

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (Abl. 2013, L 348, S. 129).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Abl. 2018, L 193, S. 1).



C/2024/1847

11.3.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Ret i Svendborg (Dänemark), eingereicht am 4. Januar 2024 —  
Deutsche Rentenversicherung Nord, BG Verkehr/Gjensidige Forsikring, dansk filial af Gjensidige  
Forsikring ASA, Norge, handelnd für die Marius Pedersen A/S und Gjensidige Forsikring, dansk filial  
Gjensidige Forsikring ASA, Norge**

**(Rechtssache C-7/24, Deutsche Rentenversicherung Nord und BG Verkehr)**

(C/2024/1847)

*Verfahrenssprache: Dänisch*

### **Vorlegendes Gericht**

Ret i Svendborg

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Deutsche Rentenversicherung Nord und BG Verkehr

*Beklagte:* Gjensidige Forsikring, dansk filial af Gjensidige Forsikring ASA, Norge, handelnd für die Marius Pedersen A/S und Gjensidige Forsikring, dansk filial Gjensidige Forsikring ASA, Norge

### **Vorlagefrage**

Ist Art. 85 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 <sup>(1)</sup> [des Europäischen Parlaments und] des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dahin auszulegen, dass ein Regressanspruch des verpflichteten Trägers nach dieser Bestimmung voraussetzt, dass in dem Mitgliedstaat, in dem der Schaden eingetreten ist, eine Rechtsgrundlage für die Art des Schadensersatzes bzw. der Entschädigung, im Hinblick auf den bzw. die ein Regressanspruch geltend gemacht wird, oder eine Rechtsgrundlage für eine gleichartige Leistung infolge des Ereignisses besteht, aufgrund dessen der Schädiger nach dem Recht des Ortes, an dem der Schaden eingetreten ist, schadensersatzpflichtig ist?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2004, L 166, S. 1.



C/2024/1875

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 17. Januar 2024 — Instituto dos vinhos do Douro e do Porto/EUIPO —  
Vinoquel- Vinhos Oscar Quevedo (Quevedo Port)**

**(Rechtssache T-23/24)**

(C/2024/1875)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Instituto dos vinhos do Douro e do Porto I. P. (Peso da Régua, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Sousa e Silva)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Vinoquel- Vinhos Oscar Quevedo Lda (São João da Pesqueira, Portugal)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke Quevedo Port — Anmeldung Nr. 18 461 727

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. November 2023 in der Sache R 2471/2022-4

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die streitige Markenmeldung zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Klägers im Verfahren vor dem Amt und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die kommerzielle Verwendung;
- Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausnutzung des Ansehens einer geschützten Ursprungsbezeichnung;
- Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anspielung auf eine geschützte Ursprungsbezeichnung.



C/2024/1876

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 15. Januar 2024 — UT/Kommission**

**(Rechtssache T-27/24)**

(C/2024/1876)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Kläger:* UT (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 6. April 2023 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger stützt seine Klage gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AD/398/22-4 vom 6. April 2023 über den Antrag auf Überprüfung, mit der die Entscheidung bestätigt wurde, den Kläger nicht in die Liste der Personen aufzunehmen, die zum Assessment Center eingeladen werden, auf vier Gründe.

1. Fehlende Rechtssicherheit in Bezug auf die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wegen deren ungenauer Formulierung.
2. Verstoß der Verwaltung gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens und fehlende Beurteilung der darin verlangten verschiedenen Kriterien und Kompetenzen.
3. Begründungsmangel betreffend die vom Kläger erzielte Punktzahl, so dass er weder die für die einzelnen Antworten erreichten Punkte nachvollziehen noch deren Rechtfertigung überprüfen könne, und Fehlen einer individuellen Entscheidung über die Zurückweisung seines Antrags auf Überprüfung.
4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler betreffend seine Antworten, soweit es zwischen den gestellten Fragen und den von ihm erreichten Punkten Fehler und Unstimmigkeiten gebe, und offensichtlicher Beurteilungsfehler betreffend seine Antworten auf die Fragen 4 und 8 sowie diesen möglicherweise erklärende etwaige technische Fehler.



C/2024/1877

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 18. Januar 2024 — Puma/EUIPO — Li Puma (Li Puma Design)**

**(Rechtssache T-30/24)**

(C/2024/1877)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Luca Gottardo Li Puma (Turin, Italien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke Li Puma Design — Anmeldung Nr. 18 320 859.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. November 2023 in der Sache R 2291/2022-1.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten einschließlich der im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/1878

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 18. Januar 2024 — Barry's Bootcamp/EUIPO — Hummel (Darstellung zweier nach rechts unten geneigter Spitzklammern)**

**(Rechtssache T-31/24)**

(C/2024/1878)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Barry's Bootcamp Holdings LLC (Miami, Florida, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Hawkins, T. Dolde und C. Zimmer)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hummel Holding A/S (Aarhus, Dänemark)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung einer Bildmarke, die zwei nach rechts unten geneigte Spitzklammern darstellt, mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 881 224 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. November 2023 in der Sache R 1424/2022-2

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie dem Rechtsstreit als Streithelferin beitrifft, die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/1879

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 19. Januar 2024 — Barry's Bootcamp/EUIPO — Hummel (Darstellung von acht schwarzen, nach unten zeigenden Spitzklammern)**

**(Rechtssache T-32/24)**

(C/2024/1879)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Barry's Bootcamp Holdings LLC (Miami, Florida, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Hawkins, T. Dolde und C. Zimmer)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hummel Holding A/S (Aarhus, Dänemark)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung einer Bildmarke, die acht schwarze, nach unten zeigende Spitzklammern darstellt, mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 943 057 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. November 2023 in der Sache R 1421/2022-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie dem Rechtsstreit als Streithelferin beitrifft, die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/1880

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 19. Januar 2024 — CA/Rechnungshof**

**(Rechtssache T-34/24)**

(C/2024/1880)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Kläger:* CA (vertreten durch Rechtsanwältin A. Tymen)

*Beklagter:* Europäischer Rechnungshof

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung Nr. 20/2023 über die Beförderungen im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2023 des Generalsekretärs des Europäischen Rechnungshofs vom 22. März 2023 aufzuheben, soweit mit ihr der Name des Klägers nicht in die Liste der Beamten aufgenommen wird, die ab dem 1. Januar 2023 nach der Besoldungsgruppe AD8 befördert werden;
- die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Rechnungshofs vom 10. Oktober 2023 aufzuheben, mit der die Beschwerde vom 13. Juni 2023 zurückgewiesen wird;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 6.2 und 6.4 der Entscheidung Nr. 26-2020 und Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, Verstoß gegen die Entscheidung Nr. 011-21 und Verstoß gegen Art. 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut).
4. Vierter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen Art. 45 des Statuts.



C/2024/1881

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 22. Januar 2024 — CB/Kommission**

**(Rechtssache T-37/24)**

(C/2024/1881)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* CB (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des EPSO vom 12. Mai 2023, mit der die Entscheidung, sie nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AST/150/21-3 aufzunehmen, bestätigt wurde, für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass die Beklagte gegen ihre Verpflichtungen im Bereich der Transparenz und der Beachtung der Datenschutzvorschriften verstoßen hat;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin macht vier Klagegründe geltend.

1. Rechtswidrigkeit der Prüfung „Fallstudie“ wegen technischer Probleme, die ihre Prüfung beeinträchtigt hätten
  2. Fehlende Transparenz hinsichtlich der Modalitäten der Beurteilung, unzulässiger Einsatz Künstlicher Intelligenz bei ihrer Beurteilung, Rechtsunsicherheit und unzureichende Begründung
  3. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und Verstoß gegen den Grundsatz der gleichbleibenden Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
  4. Fehlende Transparenz hinsichtlich der Einhaltung der unionsrechtlichen Datenschutzvorschriften
-



C/2024/1882

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 19. Januar 2024 — Instituto dos vinhos do Douro e do Porto/EUIPO — The Benriach Distillery Company (PORTSOY)**

**(Rechtssache T-40/24)**

(C/2024/1882)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Instituto dos vinhos do Douro e do Porto I. P. (Peso da Régua, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Sousa e Silva)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* The Benriach Distillery Company Ltd (Edinburgh, Vereinigtes Königreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke PORTSOY — Anmeldung Nr. 18 386 353

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. November 2023 in der Sache R 1885/2022-4

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die streitige Markenmeldung zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten einschließlich der Kosten des Klägers im Verfahren vor dem Amt und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die kommerzielle Verwendung;
- Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf vergleichbare Erzeugnisse;
- Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausnutzung des Ansehens einer geschützten Ursprungsbezeichnung;
- Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anspielung auf eine geschützte Ursprungsbezeichnung.



C/2024/1883

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 26. Januar 2024 — LGAI Technological Center und jtsec Beyond IT Security/EUSPA**

**(Rechtssache T-41/24)**

(C/2024/1883)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* LGAI Technological Center, SA (Cerdanyola del Vallés, Spanien), jtsec Beyond IT Security, SL (Granada, Spanien)  
(vertreten durch Rechtsanwälte X. Codina García-Andrade, J. Martínez Gimeno und M. Vélez Fraga)

*Beklagte:* Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den im Rahmen der Ausschreibung EUSPA/OP/01/23 ergangenen Beschluss des Exekutivdirektors der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm vom 16. Januar 2024 für nichtig zu erklären;
- der EUSPA die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)

Die EUSPA habe den Klägerinnen vor dem Erlass des Beschlusses, ihr Angebot nicht auszuwählen, keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es sich um einen individuellen und nachteiligen Beschluss handle, hätte die EUSPA den Grund für ihre Besorgnis darlegen und den Klägerinnen die Möglichkeit geben müssen, ihre Rechte geltend zu machen.

2. Verstoß gegen die sich aus Art. 170 der Haushaltsordnung<sup>(1)</sup>, Art. 296 AEUV und Art. 41 der Charta ergebenden Begründungspflicht

Die Begründung des Beschlusses sei unzureichend und ungenau, da keine konkreten Gesichtspunkte genannt würden, die die EUSPA zu der Annahme bewegen hätten, dass die Fördervoraussetzung nicht erfüllt sei, was zum Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren führe. Darüber hinaus werde eine doppelte Begründung gegeben, die in sich widersprüchlich sei.

3. Verstoß gegen die in den Art. 160, 167 und 170 der Haushaltsordnung sowie in Nr. 29.3. von deren Anhang aufgestellte Pflicht zur Evaluierung der Angebote gemäß den in den Spezifikationen aufgestellten Kriterien in Verbindung mit dem Grundsatz der guten Verwaltung des Art. 41 der Charta

Die EUSPA habe den Beschluss, das Angebot nicht auszuwählen, auf der Grundlage eines Kriteriums erlassen, das in den Spezifikationen der Ausschreibung nicht enthalten sei. So werde in dem Beschluss entschieden, das Angebot nicht auszuwählen, weil es „den Anschein habe“, dass das Förderkriterium nicht erfüllt sei. Die Spezifikationen erlaubten den Erlass eines Nichtauswahlbeschlusses nur, wenn das Förderkriterium nicht erfüllt sei, nicht aber, wenn es „den Anschein habe“, dass es nicht erfüllt sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 — PE/13/2018/REV/1 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Anwendung des Förderkriteriums betreffend die Kontrolle der Bieter durch eine Einrichtung in einem Drittland (Art. 160, Art. 167 Abs. 2, Art. 170 der Haushaltsordnung und Nr. 29.3. von deren Anhang)

Der angefochtene Beschluss scheine darauf hinzudeuten, dass der Grund für die Nichtauswahl des Angebots der Klägerinnen darin bestehe, dass sie nicht dargetan hätten, dass sie diese Voraussetzung erfüllten. Unter Berücksichtigung aller vorgelegten Unterlagen könne jedoch nicht behauptet werden, dass die Klägerinnen dem Einfluss einer Einrichtung eines Drittlandes unterlägen.

5. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit dem in Art. 160 Abs. 1 und 2 der Haushaltsordnung aufgestellten Grundsatz der Maximierung des Wettbewerbs und gegen die aus dem Primärrecht abgeleiteten Grundsätze der Auftragsvergabe sowie Verletzung der Ausübung der vom Vertrag garantierten Verkehrsfreiheiten (Art. 18, 49, 56 und 63 AEUV)

Die Agentur hätte weniger einschneidende Alternativen in Betracht ziehen müssen, die sich aus den auf den Auftrag anwendbaren sektorspezifischen Vorschriften ergäben, wie das Verlangen bestimmter Klarstellungen von den Klägerinnen oder die Prüfung, ob der in Art. 24 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/696<sup>(2)</sup> zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Europäischen Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm vorgesehene Mechanismus anwendbar sei.

---

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. 2021, L 170, S. 69).



C/2024/1884

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 29. Januar 2024 — Porczyńska/EUIPO — Gap (ITM) (gappol)**

**(Rechtssache T-44/24)**

(C/2024/1884)

*Sprache der Klageschrift: Polnisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Marzena Porczyńska (Łódź [Lodz], Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Matyjek)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Gap (ITM), Inc. (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „gappol“ — Unionsmarke Nr. 15 218 092

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2023 in der Sache R 634/2023-5

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der zweiten und der ersten Instanz insgesamt aufzuheben und das Verfahren zu beenden; oder, hilfsweise,
- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die angefochtene Entscheidung der zweiten und der ersten Instanz aufgehoben wird, und den Antrag von GAP insgesamt zurückzuweisen; oder, weiter hilfsweise,
- die angefochtene Entscheidung der zweiten und der ersten Instanz aufzuheben und die Sache an das EUIPO zur erneuten Entscheidung in der ersten Instanz zurückzuverweisen;
- GAP unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in der Sache die Kosten einschließlich der Anwaltskosten zugunsten von Marzena Porczyńska aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verstoß gegen Art. 61 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 109 Abs. 1 und Art. 120 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und gegen Art. 19 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.



C/2024/1885

11.3.2024

**Klage, eingereicht am 24. Januar 2024 — ePURE und Pannonia Bio/Parlament und Rat**

**(Rechtssache T-45/24)**

(C/2024/1885)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* ePURE, de Europese Producenten Unie van Hernieuwbare Ethanol (Etterbeek, Belgien), Pannonia Bio Zrt. (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M.-S. Dibling und G. Michaux)

*Beklagte:* Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 3 Abs. 8 Buchst. c, Art. 4 Abs. 1, 4 und 5 sowie Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen und aus Zwischenfrüchten hergestellte Biokraftstoffe von der Definition und/oder vom Mindestanteil an nachhaltigen Flugkraftstoffen (sustainable aviation fuels, im Folgenden: SAF) ausschließen und einen Mindestanteil an synthetischen Flugkraftstoffen (synthetic aviation fuels, im Folgenden: SyAF) verlangen;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Beklagten bei der Erarbeitung ihrer Politik unter Verstoß gegen Art. 191 AEUV verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten widersprochen hätten und entgegen Art. 296 AEUV keine hinreichende Begründung für den Ausschluss von aus Pflanzen hergestellten, mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbaren Biokraftstoffen gegeben hätten, während sie SyAF begünstigt hätten.
2. Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, indem die Beklagten verboten hätten, aus Pflanzen hergestellte, mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbare Biokraftstoffe, d. h. nachweislich nachhaltige Rohstoffe, für Flugkraftstoffe zu verwenden.
3. Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, da die Beklagten (i) mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbare, aus Pflanzen hergestellte Biokraftstoffe einerseits und fossile Kraftstoffe sowie Biokraftstoffe auf Palmölbasis andererseits gleich behandelten, (ii) mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbare, aus Pflanzen hergestellte Biokraftstoffe im Luftfahrtsektor anders als in den Bereichen Straßen- und Schienenverkehr behandelten, (iii) Biokraftstoffe aus im Anhang IX B der Erneuerbare-Energien-Richtlinie genannten Rohstoffen anders behandelten, als mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbare, aus Pflanzen hergestellte Biokraftstoffe und (iv) mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbare, aus Pflanzen hergestellte Biokraftstoffe von der Definition für SAF ausschließen, gleichzeitig aber bei SyAF einen verbindlichen Anteil von SAF anerkennen.
4. Verletzung des Grundsatzes der Technologieneutralität, da die Beklagten als Hauptgrund für die Förderung einer einzigen Kraftstoffart (nämlich SyAF) dessen Fähigkeit, bis zu 100 % Treibhausgase einzusparen, angegeben aber für mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vereinbare, aus Pflanzen hergestellte Biokraftstoffe (und andere SAF), die mehr als 100 % Treibhausgase einsparen könnten, eine vergleichbare günstige Behandlung verweigert und diese sogar kategorisch von der Definition für SAF ausgeschlossen habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023.

5. Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da die angefochtene Bestimmung ohne angemessene Begründung erheblich von der Behandlung der aus Pflanzen hergestellten Biokraftstoffe in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie abweichen, was für die betroffenen Betreiber zu fehlender Rechtssicherheit und der Nichtanerkennung ihrer berechtigten Erwartungen führe.
  6. Befugnismissbrauch der Beklagten durch den Erlass einer Maßnahme, für die sie keine Befugnis besäßen.
  7. Verletzung des in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts der Klägerinnen auf eine gute Verwaltung durch die Beklagten.
-



C/2024/1930

11.3.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**8. März 2024**

(C/2024/1930)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0932	CAD	Kanadischer Dollar	1,4701
JPY	Japanischer Yen	160,99	HKD	Hongkong-Dollar	8,5492
DKK	Dänische Krone	7,4547	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7674
GBP	Pfund Sterling	0,85168	SGD	Singapur-Dollar	1,4558
SEK	Schwedische Krone	11,1640	KRW	Südkoreanischer Won	1 441,91
CHF	Schweizer Franken	0,9588	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3805
ISK	Isländische Krone	149,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8594
NOK	Norwegische Krone	11,3395	IDR	Indonesische Rupiah	16 979,47
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1216
CZK	Tschechische Krone	25,308	PHP	Philippinischer Peso	60,760
HUF	Ungarischer Forint	394,05	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3065	THB	Thailändischer Baht	38,776
RON	Rumänischer Leu	4,9693	BRL	Brasilianischer Real	5,4281
TRY	Türkische Lira	34,9441	MXN	Mexikanischer Peso	18,4282
AUD	Australischer Dollar	1,6469	INR	Indische Rupie	90,4365

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.